



Brüssel, den 30.4.2026
COM(2026) 168 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Erster Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Aktionsplans zur Visaliberalisierung
durch Armenien**

1. Zusammenfassung

Der Dialog über die Visaliberalisierung zwischen der EU und Armenien wurde im September 2024 aufgenommen. Anschließend hat die Kommission mit Unterstützung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten während zweier Sondierungsbesuche in Armenien im Februar und April 2025 einen Aktionsplan zur Visaliberalisierung (im Folgenden „Aktionsplan“) ausgearbeitet. Im November 2025 übergab die Kommission den Aktionsplan den armenischen Behörden.

Dieser Aktionsplan umfasst detaillierte Reformen in den Bereichen i) Sicherheit von Reisedokumenten, ii) Grenz-, Migrations- und Asylmanagement, iii) Fragen der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit und iv) Grundrechtsfragen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit. Der Dialog über die Visaliberalisierung wird so lange fortgesetzt, wie dies erforderlich ist, um alle festgelegten Zielvorgaben zu erfüllen.

Im Dezember 2025 fand in Eriwan eine erste Evaluierungsmission der EU mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, den Kommissionsdienststellen, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, Frontex und der EU-Delegation in Armenien statt, um die Fortschritte Armeniens bei der Erfüllung der Zielvorgaben des Aktionsplans zu bewerten. Der Schwerpunkt lag auf der ersten Reihe von Zielvorgaben (Phase 1), die den rechtlichen und politischen Rahmen in allen vom Aktionsplan abgedeckten Politikbereichen abdecken.

Der erste Fortschrittsbericht der Kommission baut auf den Ergebnissen dieser EU-Evaluierungsmission und den von den armenischen Behörden vorgelegten Informationen auf. Der Schwerpunkt liegt auf der ersten Reihe von Zielvorgaben, die im Aktionsplan zur Visaliberalisierung enthalten sind, wie oben beschrieben. Insgesamt wird in diesem ersten Fortschrittsbericht der Kommission der Schluss gezogen, dass die armenischen Behörden ein starkes politisches Engagement für die Umsetzung der im Rahmen des Aktionsplans erwarteten Reformen gezeigt haben. Obwohl der Aktionsplan Armenien erst kürzlich vorgelegt wurde, haben die armenischen Behörden viele der notwendigen Reformen bereits eingeleitet oder geplant.

Die Kommission wird die Ergebnisse dieses Berichts dem Europäischen Parlament und dem Rat vorstellen. Diese Ergebnisse werden von der Kommission auch auf der nächsten Tagung hoher Beamter vorgestellt und mit den armenischen Behörden erörtert. Die Kommission wird die Erfüllung aller Zielvorgaben im Rahmen der vier Themenblöcke des Aktionsplans mit Unterstützung von Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten weiterhin überwachen. Zu diesem Zweck werden im kommenden Zeitraum weitere Evaluierungsmissionen der EU in Armenien organisiert. Die Kommission wird regelmäßig Fortschrittsberichte veröffentlichen. Die Fortschritte bei der Erfüllung der ersten Reihe von Zielvorgaben werden von der Kommission und dem Rat eingehend geprüft, um eine Einigung über die Einleitung der Bewertung der zweiten Reihe von Zielvorgaben (Phase 2) zu erzielen. Diese zweite Reihe von Zielvorgaben wird die Umsetzung der Reformen betreffen.

Die Kommission wird Armenien weiterhin bei der Umsetzung des Aktionsplans unterstützen, unter anderem durch gezielte technische und finanzielle Hilfe aus dem Resilienz- und Wachstumsplan für Armenien, der derzeit durchgeführt wird.

2. Hintergrund

Die Beziehungen zwischen der EU und Armenien beruhen auf dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft, das am 1. März 2021 in Kraft trat. Am 2. Dezember 2025 nahm der Partnerschaftsrat EU-Armenien im Rahmen des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft eine neue strategische Agenda für die Partnerschaft zwischen der EU und Armenien an, in der ehrgeizige Prioritäten festgelegt werden und ein klarer, gemeinsam vereinbarter Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Mobilität und direkte Kontakte zwischen den Menschen geschaffen wird.

Nach der Billigung durch den Rat im Juli 2024 wurde am 9. September 2024 in Eriwan ein Dialog über die Visaliberalisierung zwischen der EU und Armenien aufgenommen. Im Oktober 2025 billigte der Rat den von der Kommission vorgelegten Aktionsplan zur Visaliberalisierung für Armenien, in dem die wichtigsten Zielvorgaben festgelegt sind, die Armenien erfüllen muss, bevor armenischen Staatsangehörigen eine visumfreie Einreise in die EU gewährt werden kann. Der Aktionsplan wurde den armenischen Behörden am 5. November 2025 übergeben. Die Reformen im Zusammenhang mit dem Dialog über die Visaliberalisierung werden von der EU durch den von Präsidentin von der Leyen im April 2024 angekündigten Resilienz- und Wachstumsplan für Armenien unterstützt.

Der Aktionsplan gliedert sich in vier Themenblöcke: 1) Dokumentensicherheit, einschließlich Biometrik, 2) integriertes Grenzmanagement, Migrationsmanagement und Asyl, 3) öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie 4) Außenbeziehungen und Grundrechte. Zudem enthält der Aktionsplan zwei Stufen von Zielvorgaben: In der ersten Phase betrifft eine Reihe von Zielvorgaben den rechtlichen und politischen Rahmen. Diese erste Reihe von Zielvorgaben wird den Weg für die Erfüllung spezifischerer Zielvorgaben ebnet, bei denen in einer zweiten Phase die wirksame und nachhaltige Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen geprüft wird.

Seit dem 1. Januar 2014 sind EU-Bürgerinnen und -Bürger für Reisen nach Armenien von der Visumpflicht befreit.

Das Visaerleichterungsabkommen zwischen der EU und Armenien ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer visumfreien Einreise armenischer Staatsangehöriger in die EU und trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Am selben Tag trat auch das Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Armenien in Kraft. Beide Abkommen, deren wirksame Umsetzung von zwei speziellen gemeinsamen Ausschüssen überwacht wird, werden fortlaufend zufriedenstellend umgesetzt. Die Zahl der an armenische Staatsangehörige ausgestellten Schengen-Visa sowie der Anteil dieser Visa, bei denen es sich um Mehrfachvisa handelt, sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Im Jahr 2019 wurden 51 000 Schengen-Visa an armenische Staatsangehörige ausgestellt (34,8 % davon waren Mehrfachvisa); dagegen wurden im Jahr 2024 an armenische Staatsangehörige 86 300 Schengen-Visa erteilt (43,5 % davon Mehrfachvisa). Dies zeigt das wachsende Interesse der Armenier an einer Einreise in die EU. Die Quote der abgelehnten Visumanträge ist mit 13,2 % im Jahr 2019 und 12,4 % im Jahr 2024 stabil geblieben, wenngleich zusätzliche Anstrengungen zu erwarten sind, um die Quote der abgelehnten Visumanträge in Zukunft weiter zu senken. Wie in der letzten Sitzung des Gemischten Rückübernahmeausschusses vom 9. Oktober 2025 bestätigt wurde, besteht weiterhin eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien bei der Rückübernahme und Rückführung. Im Jahr 2024 erließen die EU-Mitgliedstaaten 3 105 Rückführungsentscheidungen gegen armenische Staatsangehörige, und es fanden 925 wirksame Rückführungen statt. Im Jahr 2025¹ erließen die EU-Mitgliedstaaten 3 200 Rückführungsentscheidungen gegen armenische Staatsangehörige, und 1 310 Armenierinnen und Armenier wurden tatsächlich nach Armenien rückgeführt. Die Zahl der illegal aufhältigen in der EU aufgegriffenen armenischen Staatsangehörigen ist mit 2 155 im Jahr 2019 und 2 465 im Jahr 2024 relativ stabil geblieben. Die beträchtliche Zahl unbegründeter Asylanträge armenischer Staatsangehöriger in einigen EU-Ländern, insbesondere von Personen, die medizinische Behandlungen in Anspruch nehmen möchten, stellt jedoch eine Herausforderung dar, die die armenischen Behörden angehen sollten. Im Jahr 2024 beantragten 5 130 Armenierinnen und Armenier Asyl in der EU (gegenüber 5 240 im Jahr 2022). Dieser Trend, dass Armenierinnen und Armenier Asyl beantragen, ist 2025² jedoch deutlich zurückgegangen: 3 535 Anträge wurden von armenischen Staatsangehörigen in der EU gestellt. Die armenischen Behörden gehen davon aus, dass das neue allgemeine Krankenversicherungssystem Armeniens, das 2026 in Kraft getreten ist, zu einem weiteren Rückgang der Asylanträge beitragen wird.

3. Methodik

¹ Vorläufige Eurostat-Daten.

² Vorläufige Eurostat-Daten.

Nach der im Aktionsplan zur Visaliberalisierung beschriebenen Methodik ist es Aufgabe der Kommission, das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Aktionsplans durch Armenien zu unterrichten. Der vorliegende Bericht ist die erste Information dieser Art.

Dieser Bericht wird auch veröffentlicht, nachdem die Kommission am 29. Januar 2026 ihre erste EU-Visumstrategie³ angenommen hat, die zum Ziel hat, die Sicherheit und Integrität des Schengen-Raums zu stärken und gleichzeitig Bona-fide-Reisen zu erleichtern und die globale Attraktivität der EU zu erhöhen. Dieser Bericht steht im Einklang mit den Grundsätzen der EU-Visumstrategie.

Auf dem Treffen hoher Beamter zur Überwachung des Dialogs über die Visaliberalisierung im November 2025 stellten die armenischen Behörden die Maßnahmen vor, die sie bereits zur Umsetzung des Aktionsplans ergriffen hatten, und erläuterten ihre geplanten nächsten Schritte. Am 30. November 2025 legte Armenien seinen ersten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Aktionsplans vor, der am 27. Februar 2026 weiter aktualisiert wurde. Vom 8. bis 12. Dezember 2025 fand in Eriwan eine Evaluierungsmission der EU statt, an der Sachverständige der EU-Mitgliedstaaten, die Dienststellen der Europäischen Kommission, der Europäische Auswärtige Dienst, Frontex und die EU-Delegation in Armenien teilnahmen. Der Schwerpunkt der Evaluierungsmission lag auf der Umsetzung der ersten Reihe von Zielvorgaben in den vier Themenblöcken des Aktionsplans. Diese Evaluierungsmission baute auch auf zwei Sondierungsmissionen auf, die im Februar und April 2025 in Armenien unter Beteiligung von Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten, den Dienststellen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, Frontex und der EU-Delegation in Armenien stattfanden und deren Ziel es war, einen Beitrag zur Ausarbeitung des Aktionsplans zur Visaliberalisierung zu leisten. Die in diesem Bericht enthaltenen Sachinformationen beruhen auf diesen Quellen.

Dieser erste Bericht folgt der Struktur des Aktionsplans. Im Rahmen der vier Themenblöcke des Aktionsplans werden in dem Bericht die Fortschritte hinsichtlich der ersten Reihe von Zielvorgaben bewertet, deren Schwerpunkt auf dem rechtlichen und politischen Rahmen liegt, und es werden gegebenenfalls Empfehlungen an die armenischen Behörden gerichtet. Der Bericht schließt mit einer Gesamtbeurteilung und einer Beschreibung des weiteren Vorgehens.

Bei der Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans wird die Kommission auch die Zahl der abgelehnten Visumanträge in Armenien, die Zahl der armenischen Staatsangehörigen, denen die Einreise an der Außengrenze der EU verweigert wurde oder die illegal in der EU aufhältig aufgegriffen wurden, die Zahl der Rückführungsentscheidungen und die Zahl der Rückführungen nach Armenien, die Zahl der Asylanträge armenischer Staatsangehöriger in der EU sowie andere einschlägige Leistungsindikatoren kontinuierlich überwachen. Die Kommission wird ferner eine Bewertung der möglichen Auswirkungen einer künftigen Visaliberalisierung für Armenien auf die Migration und die Sicherheit in der EU vorlegen, bevor sie zur Bewertung der zweiten Reihe von Zielvorgaben übergeht, deren Schwerpunkt auf der Umsetzung liegt. Die armenischen Behörden müssen sich während der Umsetzung des Aktionsplans mit den ermittelten potenziellen Auswirkungen befassen.

Die Fortschritte werden nach einem leistungsbasierten Ansatz bewertet und davon abhängig gemacht, dass Armenien alle im Aktionsplan festgelegten Zielvorgaben wirksam und konsequent umsetzt. Dieser Prozess wird nicht automatisch ablaufen, und die Fortschritte bei der Erfüllung der ersten Reihe von Zielvorgaben werden von der Kommission und dem Rat eingehend geprüft, um eine Einigung über die Einleitung der Bewertung der zweiten Reihe von Zielvorgaben zu erreichen.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Aufhebung der Verpflichtung in den Schengen-Raum einreisender armenischer Staatsangehöriger, ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt zu beantragen, durch eine Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 vorlegt, wird die Kommission auch die allgemeinen Beziehungen zwischen der EU und Armenien sowie etwaige Auswirkungen der Visaliberalisierung auf der Grundlage der Trends bei den oben genannten Leistungsindikatoren berücksichtigen.

³ [COM\(2026\) 43 final](#).

Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union für diese Angelegenheiten vorgesehen ist, werden das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission einen Beschluss fassen.

4. Erster Themenblock: Dokumentensicherheit, einschließlich Biometrik

- **Konsolidierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens zur Gewährleistung der Integrität und Sicherheit des Personenstands- und Meldeverfahrens, einschließlich der Registrierung aller armenischen Bürgerinnen und Bürger in einem einheitlichen und sicheren elektronischen Bevölkerungsregister, das die höchsten Datenschutznormen sicherstellt**

Im Juli 2025 verabschiedete Armenien ein neues Gesetz über das staatliche Bevölkerungsregister, das die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines einheitlichen staatlichen Bevölkerungsregisters als einzige nationale Quelle für die persönliche Identifizierung und demografische Daten in Armenien bildet. Das staatliche Bevölkerungsregister soll die Integrität, Kohärenz und Zuverlässigkeit von Personenstands- und Bevölkerungsdaten gewährleisten und so das Identitätsmanagement, die öffentliche Verwaltung und die Erbringung von Dienstleistungen im Einklang mit internationalen Normen stärken. Derzeit werden technische Upgrades vorgenommen, um die Effizienz und Interoperabilität des staatlichen Bevölkerungsregisters Armeniens mit anderen einschlägigen Datenbanken zu verbessern.

Das armenische staatliche Bevölkerungsregister soll am 1. Januar 2027 vollständig in Betrieb genommen werden. Es wird die gesamte armenische Bevölkerung, einschließlich nicht armenischer Staatsangehöriger, erfassen und auf einer umfassenden Registrierung von Lebensereignissen wie Geburten, Todesfällen, Eheschließungen und Scheidungen beruhen. Darüber hinaus wird das staatliche Bevölkerungsregister als integrierte Plattform für die Registrierung nach Wohnort, die Vergabe von Nummern für öffentliche Dienste und die Erfassung des Rechtsstatus von Personen, einschließlich armenischer Staatsangehöriger, ausländischer Gebietsansässiger, Asylsuchender und Flüchtlinge, fungieren. Es wird erwartet, dass das staatliche Bevölkerungsregister – sobald es in Betrieb ist – die einschlägigen Normen erfüllt und als zentrales Rückgrat für ein sicheres Identitätsmanagement, eine größere Dokumentensicherheit sowie eine evidenzbasierte Bevölkerungs- und Migrationssteuerung dient.

- **Konsolidierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Ausstellung maschinenlesbarer biometrischer Reisepässe, unter vollständiger Einhaltung der höchsten Standards der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) und der empfohlenen Praktiken auf der Basis eines sicheren Identitätsmanagements (Dokumente des Zivilregisters und Ausgangsdokumente) nach dem Grundsatz „eine Person – ein Dokument“, auch in Bezug auf Diplomaten- und Dienstpässe**

Im Jahr 2023 veröffentlichte die armenische Regierung eine öffentliche Ausschreibung für die Einführung eines landesweiten biometrischen Identifizierungssystems mit dem Ziel, das Identitätsmanagement zu modernisieren und die Dokumentensicherheit im Land an internationale Normen anzugleichen. Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens schloss das armenische Innenministerium mit dem Unternehmen *HayPass CJSC* eine Vereinbarung über eine öffentlich-private Partnerschaft zur Entwicklung und Umsetzung des neuen landesweiten biometrischen Identifizierungssystems. Dieses System bildet einen Eckpfeiler der umfassenderen Reform des armenischen Pass- und Ausweisdokumentensystems.

Nach den Anforderungen des neuen Systems werden alle von Armenien ausgestellten Ausweisdokumente – einschließlich Personalausweisen, Pässen, Aufenthaltskarten, Reisedokumenten sowie Diplomaten- und Dienstpässen – biometrische Identifikatoren enthalten und den Richtlinien und Empfehlungen des ICAO-Dokuments 9303 entsprechen. Die Reform im Rahmen dieses neuen Systems

soll ein hohes Maß an Dokumentensicherheit, Interoperabilität und internationaler Anerkennung gewährleisten.

Eine umfassende Überprüfung des Rechtsrahmens für Ausweisdokumente und damit zusammenhängender Verfahren wird derzeit durchgeführt. Es wird erwartet, dass der Grundsatz „eine Person – ein Dokument“ ausdrücklich definiert und gesetzlich kodifiziert wird, wodurch die Rechtssicherheit und die operative Kohärenz gestärkt werden.

Um das Problem der Verwaltung von Länderzertifikaten zu lösen, schließt sich Armenien dem PKI/PKD-System (Public Key Infrastructure/Public Key Directory) der ICAO an, das das Hoch- und Herunterladen der erforderlichen digitalen Zertifikate und ihre Verteilung an andere Länder ermöglicht. Sobald die erforderlichen Systemintegrationen erfolgt sind, werden die armenischen Behörden in der Lage sein, die Echtheit und Gültigkeit der Chips aller Pässe, die von Ländern ausgestellt wurden, die Mitglieder des PKD-Systems der ICAO sind, bei Grenzkontrollen zu überprüfen. Mit der Integration derselben Public-Key-Infrastruktur für auf Chips basierende nationale Personalausweise und Pässe in bestehende Systeme wird die Dokumentensicherheit sowie die innere und äußere Sicherheit erhöht.

- **Annahme eines klaren Zeitrahmens für die vollständige Einführung biometrischer ICAO-konformer Pässe (auch in armenischen Konsulaten im Ausland) und Reisedokumente (einschließlich Reisedokumenten für alle Ausländer, die sich von gewöhnlichen nationalen Reisedokumenten unterscheiden) im Einklang mit internationalen Normen sowie für die vollständige Abschaffung alter Pässe**

Das neue biometrische Identifizierungssystem soll im zweiten Halbjahr 2026 eingeführt werden, ebenso wie die ersten biometrischen Personalausweise und Pässe. Die Reform wird sich auch auf Reisedokumente erstrecken, die von armenischen diplomatischen Vertretungen im Ausland ausgestellt werden.

Es wurde noch keine Frist für den Abschluss der schrittweisen Abschaffung von nicht ICAO-konformen Pässen festgelegt.

- **Annahme eines Ethikkodex, von Schulungsprogrammen zur Korruptionsbekämpfung sowie von Sanktionen bei Nichteinhaltung, sichere Verwaltung persönlicher Dokumente und Datenschutz für Beamte von Behörden, die mit Pässen, Personalausweisen und anderen Ausgangsdokumenten befasst sind**

Das Personal der armenischen Agentur für Personenstandsmeldung fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über den öffentlichen Dienst und der sich aus dem Gesetz ergebenden integritätsbezogenen Vorschriften. Obwohl in diesem Gesetz auch eine klare Rechtsgrundlage für Integrität und Rechenschaftspflicht festgelegt ist und das Justizministerium regelmäßige Integritätsschulungen eingeführt hat, liegen weniger Nachweise für das Vorhandensein spezieller operativer Verfahren für die Untersuchung von Integritätsverletzungen, die systematische Dokumentation der Durchsetzungsergebnisse oder die Umsetzung konkreter Präventivmaßnahmen zur Minderung der Integritäts- und Korruptionsrisiken vor, die mit den Funktionen der Personenstandsregistrierung und der Ausstellung von Dokumenten verbunden sind.

Um den nachhaltigen Betrieb der neuen digitalen Plattformen zu unterstützen und bewährte Verfahren für die Daten-Governance einzuführen, hat der armenische Dienst für Migration und Staatsbürgerschaft spezialisiertes Personal eingestellt, das mit der Entwicklung und Umsetzung umfassender Datenverwaltungsstrategien betraut ist. Parallel dazu führt der Dienst für Migration und Staatsbürgerschaft in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern gezielte Initiativen zum Kapazitätsaufbau und Schulungsprogramme im Bereich der Datenverwaltung für das einschlägige Personal durch.

Darüber hinaus hat der Dienst für Migration und Staatsbürgerschaft eine obligatorische Reihe von

Schulungen eingeführt, die für die Dokumentensicherheit und das Identitätsmanagement relevant sind. Die entsprechenden Schulungsmaterialien werden mit Partnerreferaten des Nationalen Sicherheitsdienstes erarbeitet und haben zum Ziel, die Angleichung an bewährte europäische Verfahren und lokale operative Anforderungen sicherzustellen.

*Auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen wird empfohlen, dass die armenischen Behörden in Bezug auf die Zielvorgaben des ersten Themenblocks im Bereich **Dokumentensicherheit einschließlich Biometrik** (erste Phase) die folgenden Maßnahmen durchführen:*

- *Sicherstellung, dass das künftige staatliche Bevölkerungsregister die internationalen Normen für Datenintegrität und -sicherheit erfüllt;*
- *schrittweise Abschaffung aller Pässe, die nicht den ICAO-Normen entsprechen;*
- *Bereitstellung spezieller, fortlaufender und aufgabenspezifischer Schulungen zur Chip-Authentifizierung von Ausweisdokumenten für alle zuständigen Mitarbeiter, damit diese die von der Anwendung für Dokumentenlesegeräte generierten Ergebnisse korrekt interpretieren können;*
- *Fortfahren mit dem Beitritt zum PKI/PKD-System (Public Key Infrastructure/Public Key Directory) der ICAO, um das sichere Hochladen, die sichere Validierung und die sichere Verteilung von CSCA-Zertifikaten der nationalen Wurzelzertifizierungsstelle für hoheitliche Ausweisdokumente und von Dokumentensignaturzertifikaten zu ermöglichen, die für die zuverlässige Überprüfung elektronischer Reisedokumente erforderlich sind;*
- *Einrichtung einer zentralen Infrastruktur für die Zertifikatsverwaltung, um die sichere, kohärente und rechtzeitige Verteilung digitaler Zertifikate an alle mit der Dokumentenprüfung und Grenzkontrolle befassten zuständigen Behörden, einschließlich Migrationsdiensten, Grenzbehörden, Zoll und Polizei, zu gewährleisten;*
- *Durchführung regelmäßiger Integritätsrisikobewertungen, die alle Phasen der Ausgangsdokumentenverfahren abdecken, einschließlich Ausstellung, Überprüfung, Lagerung und IT-Zugang;*
- *Erarbeitung obligatorischer Schulungen zu den Themen Korruptionsbekämpfung und Integrität für alle Beamten, die an Ausgangsdokumentenverfahren beteiligt sind, mit regelmäßigen Auffrischungszyklen und strukturierten Folgemaßnahmen;*
- *Einführung von Normarbeitsanweisungen für die Meldung, Aufdeckung und Untersuchung von Fehlverhalten und Integritätsverletzungen, an denen Beamte beteiligt sind, die für die Bearbeitung von Pässen, Personalausweisen und anderen Ausgangsdokumenten zuständig sind, um eine wirksame Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.*

5. Zweiter Themenblock: integriertes Grenzmanagement, Migrationsmanagement und Asyl

5.1 Integriertes Grenzmanagement und Visumpolitik

- **Konsolidierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für das Grenzmanagement im Einklang mit internationalen und EU- Normen, auch in Bezug auf die Datensicherheit und die umfassende Kontrolle der Grenzen, bei gleichzeitiger Gewährleistung einer effizienten behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen allen am Grenzmanagement beteiligten Agenturen**

In den letzten zwei Jahren wurde die Verantwortung für die Grenzkontrollen in Armenien schrittweise vom Nationalen Sicherheitsdienst Armeniens und seinen Grenzschutztruppen übernommen. Im Zuge dieser laufenden Übergabe sind die armenischen Grenzschutztruppen in vollem Umfang für die Grenzkontrollen an allen bestehenden Grenzübergangsstellen zu Georgien und Iran und an den internationalen Flughäfen des Landes zuständig. Die Staatsgrenzen zu Aserbaidschan und der Türkei sind nach wie vor geschlossen. Die grünen Grenzen Armeniens zu Iran und zur Türkei werden seit

Januar 2025 gemeinsam mit russischen Grenzschutzbeamten patrouilliert.

Armenien sollte die Ausarbeitung spezifischer Rechtsvorschriften zur Stärkung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und des behördenübergreifenden Informationsaustauschs in Erwägung ziehen, da diese für die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts des integrierten Grenzmanagements von entscheidender Bedeutung sein werden. Derzeit sind das Grenzmanagement und die damit verbundenen Strafverfolgungsmaßnahmen im Land noch weitgehend getrennt. Operative Erkenntnisse werden zwischen den in diesem Bereich tätigen nationalen Behörden nicht systematisch ausgetauscht, und jede Behörde interveniert in der Regel unabhängig bei Verstößen, die in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellt werden.

Um diese Mängel zu beheben, muss Armenien den behördenübergreifenden Informationsaustausch und die Analysekapazitäten stärken, unter anderem durch die Entwicklung von i) gemeinsamen Risikoanalysen, ii) Risikoprofilen und iii) einer verbesserten Überwachung. In diesem Zusammenhang würde eine strategische Verlagerung weg von reaktiven Maßnahmen und hin zu einem erkenntnisgestützten Polizeimodell die Wirksamkeit des Grenzmanagements und der inneren Sicherheit erheblich erhöhen.

- **Annahme einer nationalen Strategie für integriertes Grenzmanagement und eines Aktionsplans im Einklang mit internationalen Normen mit einem klaren Zeitrahmen, strategischen und spezifischen Zielen sowie Durchführungsmaßnahmen, detaillierten Etappenzielen, Leistungsindikatoren und Kontrollmechanismen für die Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften, der Organisation, der Infrastruktur, der Ausrüstung, ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen im Bereich des Grenz- und Rückführungsmanagements sowie der internationalen Zusammenarbeit**

Die sich weiterentwickelnden Aufgaben und Zuständigkeiten des armenischen Grenzschutzes erfordern eine entsprechende Reform des einschlägigen Ausbildungssystems. Eine solche Reform ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die professionellen Normen bei Grenzkontrollen vollständig eingehalten und nachhaltig aufrechterhalten werden, insbesondere im Hinblick auf die künftige Einführung des Modells des integrierten Grenzmanagements. Dieses Modell erfordert eine intensive operative Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen mit dem Grenzmanagement befassten Behörden, einschließlich des Grenzschutzes, der Polizei, der Migrationsbehörden und des Zolls.

Die armenischen Behörden haben ein Konzeptpapier über das künftige integrierte Grenzmanagement ausgearbeitet, das vom Premierminister gebilligt wurde. Auf der Grundlage dieses Konzeptpapiers werden der Entwurf der Strategie für ein integriertes Grenzmanagement und der Aktionsplan für 2026-2029 mit Unterstützung der EU ausgearbeitet.

Die internationale Zusammenarbeit der Grenzschutztruppen befindet sich noch in einem frühen Stadium. Seit 2012 besteht eine Arbeitsvereinbarung zwischen dem Nationalen Sicherheitsrat und Frontex. An der Annahme einer neuen Arbeitsvereinbarung zwischen Frontex und den zuständigen armenischen Behörden wird derzeit gearbeitet.

- **Annahme eines Ethikkodex und von Schulungsprogrammen zu den Bereichen Korruptionsbekämpfung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Achtung der Grundrechte, Verweisungs- und Asylverfahren, die für das Grenzmanagement relevant sind, sowie Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, die speziell alle mit dem integrierten Grenzmanagement befassten nationalen Behörden abdecken**

In den im Mai 2025 angenommenen Verhaltensregeln für das Personal der nationalen Sicherheitsorgane Armeniens wird ein Rechtsrahmen festgelegt, der auch für das Personal der Grenzschutztruppen gilt und sowohl die Ausübung des Dienstes als auch ein breites Spektrum von Situationen außerhalb des Dienstes abdeckt. Darüber hinaus nahm der Nationale Sicherheitsdienst im Februar 2026 einen gesonderten und neuen Verhaltenskodex für die Grenzschutztruppen an, der auf EU-Leitlinien beruht.

Diese Texte enthalten kohärente und konsistente Grundsätze in Bezug auf den Vorrang des öffentlichen Interesses und der Rechtmäßigkeit, die Unparteilichkeit und Objektivität, die Nichtdiskriminierung, die Achtung schutzbedürftiger Personen, Normen für die Korruptionsbekämpfung sowie ein angemessenes professionelles Erscheinungsbild und Verhalten. Die Bestimmungen in diesen Texten über die respektvolle Behandlung schutzbedürftiger Personen, die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden und die Einschränkungen bei Durchsuchungen sind detailliert und gut an den spezifischen Kontext der Grenzkontrolle angepasst. Darüber hinaus enthalten die Verhaltensregeln robuste Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich Beschränkungen für Geschenke und Anforderungen in Bezug auf Interessenkonflikte, die mit dem umfassenderen nationalen Integritätsrahmen im Einklang stehen.

Das Wissenschaftliche Bildungszentrum des Nationalen Sicherheitsdienstes Armeniens bietet regelmäßige berufliche Schulungen und Umschulungen für Grenzschutzbeamte an. Die Schulungen werden in Form von Kurzzeitkursen sowie längeren Programmen mit einer Dauer von bis zu einem Monat abgehalten, die häufig vor Ort durchgeführt werden. Nach Angaben der armenischen Behörden ist geplant, ab Mitte 2026 zusätzliche Module in die Schulungsprogramme für Grenzschutztruppen aufzunehmen, die Themen wie Korruptionsprävention und die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des Schmuggels und der organisierten Kriminalität abdecken.

Parallel dazu werden in den am 12. August 2025 angenommenen Verhaltens- und Ethikregeln für Zollbeamte Verhaltensnormen für Zollbedienstete festgelegt, darunter Bestimmungen über Interessenkonflikte, Obergrenzen und Register für Geschenke, Vertraulichkeitspflichten und das Verhalten im Umgang mit der Öffentlichkeit. Diese Normen stehen im Einklang mit den für die Zollbehörden geltenden internationalen Integritätsrahmen.

Der Entwurf des Konzeptpapiers 2026-2029 mit dem Titel „Entwicklung der Fähigkeiten der Grenzschutztruppen im Rahmen des integrierten Grenzmanagementsystems“ spiegelt die Absicht der Grenzschutztruppen wider, integritätsbezogene Reformen durchzuführen, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung einzuführen und Instrumente zur Bewertung des Integritäts- und Korruptionsrisikos und Prüfungsmechanismen anzuwenden.

Schließlich führt der armenische Dienst für Migration und Staatsbürgerschaft regelmäßige Schulungen und Koordinierungssitzungen mit dem Personal der Grenzschutztruppen durch und plant, ähnliche Schulungsmaßnahmen auf einschlägige Polizeibeamte auszuweiten. Ziel dieser Schulungen ist es, die einheitliche und kohärente Anwendung der Asyl- und Verweisungsverfahren in allen mit dem Grenzmanagement befassten Behörden zu gewährleisten und so die Einhaltung der internationalen Schutznormen zu verbessern. CEPOL unterstützt die nationalen Behörden bei ihren Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden im Einklang mit den Normen und Verfahren der EU in Bereichen wie Menschenrechten und der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels. Die Grenzschutztruppen erhalten auch Schulungen vom UNHCR zu internationalen und nationalen Normen für den Schutz von Flüchtlingen. Die Agentur der Vereinten Nationen führt in Abstimmung mit dem Dienst für Migration und Staatsbürgerschaft und dem Büro des Menschenrechtsverteidigers eine regelmäßige Überwachung des Schutzes an Grenzübergangsstellen durch.

5.2 Migrationsmanagement

- **Konsolidierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Migrationspolitik nach europäischen und internationalen Normen, einschließlich des Bereichs der legalen Migration/Arbeitsmigration sowie von Maßnahmen zur Förderung der Integration von Ausländern, zur Rückführung armenischer Bürger (freiwillig oder unfreiwillig) und zur Bekämpfung der irregulären Migration (insbesondere weitere Anstrengungen zum Abschluss**

von Rückübernahmeabkommen mit den Hauptherkunftsf- und/oder Haupttransitländern und Aufdeckung irregulärer Migration im Inland)

In den letzten Jahren hat Armenien erhebliche rechtliche, institutionelle und operative Reformen durchgeführt, um seinen Rahmen für die Migrationssteuerung im Einklang mit dem Programm der armenischen Regierung für den Zeitraum 2021-2026 zu modernisieren, das auch durch mehrere EU-finanzierte Projekte unterstützt wird. Diese Reformen haben zum Ziel, die institutionellen Kapazitäten zu stärken, eine wirksamere Steuerung der Migrationsströme zu gewährleisten und die Integrations-, Asyl- und Rückübernahmeverfahren zu stärken. Zentrales Element war die Einrichtung des dem Innenministerium unterstehenden Dienstes für Migration und Staatsbürgerschaft, der im Februar 2024 seine Arbeit aufnahm und durch mehrere EU-finanzierte Projekte unterstützt wird, die von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Internationalen Zentrum für die Entwicklung der Migrationspolitik (ICMPD) durchgeführt werden.

Ein Teil der laufenden Reformbemühungen Armeniens im Bereich der Migration ist auf die Digitalisierung der Bevölkerungsverwaltungs- und Migrationsmanagementsysteme ausgerichtet, wie die Bestimmungen im Gesetz über das staatliche Bevölkerungsregister, das am 3. Juli 2025 angenommen wurde und am 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Neben Daten zu armenischen Staatsangehörigen wird das neue Register auch Daten zu allen ausländischen Staatsangehörigen enthalten, die sich rechtmäßig in Armenien aufhalten. Das Gesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Schaffung eines einheitlichen Bevölkerungsregisters, in dem alle personenbezogenen, demografischen und zivilrechtlichen Daten in einem einzigen Informationssystem zusammengeführt werden.

Parallel dazu hat Armenien Reformen zur Digitalisierung von Verwaltungsdiensten vorangetrieben, die mit der Staatsbürgerschaft und dem rechtmäßigen Aufenthalt befasst sind. Am 22. Januar 2025 wurden Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes angenommen, mit denen elektronische Verfahren für Anträge auf Erwerb oder Beendigung der armenischen Staatsbürgerschaft eingeführt wurden. Das elektronische Fallbearbeitungssystem für Staatsbürgerschaftssachen wurde am 1. Januar 2026 offiziell eingeführt. Es ermöglicht die digitale Fallbearbeitung, verringert den Verwaltungsaufwand und verbessert die Effizienz. Die Digitalisierung der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisverfahren für Ausländerinnen und Ausländer ist auch in den im Januar 2026 angenommenen Änderungen des Ausländergesetzes enthalten, die im November 2026 in Kraft treten werden.

Mit einem Regierungserlass wurde vertriebenen Karabach-Armeniern (insgesamt 115 000 Personen) im Oktober 2023 vorübergehender Schutzstatus gewährt. Im Dezember 2025 verlängerte die Regierung diesen vorübergehenden Schutz bis zum 31. Dezember 2026. Der Dienst für Migration und Staatsbürgerschaft führt derzeit Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu diesem Thema durch und hat beschleunigte Staatsbürgerschaftsverfahren für Vertriebene erleichtert. Zwischen 2023 und Mitte März 2026 erwarben insgesamt 34 567 Personen mit vorübergehendem Schutzstatus die armenische Staatsangehörigkeit. Alle Antragsteller im Rahmen dieses Programms haben bislang die armenische Staatsangehörigkeit erhalten.

Armenien führt Maßnahmen zur Unterstützung der Wiedereingliederung zurückkehrender Bürgerinnen und Bürger durch. Die Unterstützung der Wiedereingliederung erfolgt durch eine Kombination aus staatlich geleiteten Programmen, von Gebern finanzierten Initiativen und der Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Das 2023 vom Amt des armenischen Hohen Kommissars für Diasporaangelegenheiten eingerichtete Wiedereinbürgerungs- und Integrationszentrum fungierte weiterhin als zentrale Anlaufstelle für die Unterstützung der Wiedereinbürgerung und der Wiedereingliederung. Das Zentrum bietet eine individuelle Fallbearbeitung und Unterstützung in den Bereichen Rechtsstatus, Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, Beschäftigung, Bildung, Unternehmensgründung und umfassendere sozioökonomische Integration, ergänzt durch Sprachkurse, Integrationsseminare und mehrsprachige Leitfäden.

Armenien verstärkt weiterhin seine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, den EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern hinsichtlich der Rückübernahme. Am 21. Juli 2025 unterzeichnete Armenien ein bilaterales Rückübernahmeabkommen mit Georgien, das am 19. Januar 2026 vom armenischen Parlament ratifiziert wurde. Weitere Abkommen mit der Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Island, Montenegro und Albanien werden derzeit ausgearbeitet, und das Abkommen mit Moldau ist bereit zur Unterzeichnung. Armenien hat zudem Rückübernahmeabkommen mit Irak und Indien vorgeschlagen.

Im Jahr 2025 stellten die EU-Mitgliedstaaten 775 Rückübernahmeersuchen an Armenien, das daraufhin 479 Rückkehrausweise ausstellte. Infolgedessen wurden 119 Armenier im Jahr 2025 mit von Frontex unterstützten Charterflügen rückgeführt. Seit Juli 2022 fällt Armenien unter das von Frontex geleitete Wiedereingliederungsprogramm der EU.

Die inländische Aufdeckung irregulärer Migranten in Armenien erfolgt in einem behördenübergreifenden Rahmen. Ermittelte Fälle werden zur Bewertung des Rechtsstatus, gegebenenfalls zur Einleitung von Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder zum Erlass von Rückführungsentscheidungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Rückübernahmeabkommen an den Dienst für Migration und Staatsbürgerschaft verwiesen. Obwohl ein grundlegender rechtlicher und institutioneller Rahmen vorhanden ist, ist die Aufdeckung im Inland nach wie vor weitgehend reaktiv und fallorientiert, mit begrenzter analytischer Unterstützung, risikobasierter Ausrichtung oder strukturierter behördenübergreifender operativer Koordinierung. Der Vollstreckungsgrad von Rückführungs- und Ausweisungsentscheidungen ist nach wie vor gering.

Im Bereich der legalen Migration haben die armenischen Behörden Anstrengungen unternommen, um die Arbeitsgenehmigungssysteme zu straffen, die Rahmenbedingungen für die Arbeitsaufsicht zu verbessern und ihre Politik an internationale Normen anzupassen.

- **Annahme einer nationalen Migrationsstrategie, die eine effiziente Anwendung der rechtlichen Aspekte der Migrationspolitik gewährleistet, einschließlich Grundrechtsnormen (auch für Kinder), klarer Zeitrahmen, Zwecke, Tätigkeiten, Ergebnisse und Leistungsindikatoren sowie Entwicklung und Genehmigung des entsprechenden Aktionsplans, der die personellen und finanziellen Ressourcen vorsieht**

Die armenischen Behörden arbeiten derzeit mit Unterstützung der EU eine neue Strategie für Migration und Staatsbürgerschaft für den Zeitraum 2026-2031 aus, die Mitte 2026 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt werden soll.

Mit dieser künftigen Strategie wollen die armenischen Behörden einen integrierten, faktengestützten und zukunftsorientierten Rahmen für die Steuerung aller Dimensionen der Mobilität von Personen schaffen, der der demografischen Resilienz Armeniens, der Entwicklung von Humankapital und internationalen Partnerschaften dient. In der Strategie sollen weitere Änderungen des Rechtsrahmens für Migration, Asyl und Staatsbürgerschaft angekündigt werden.

5.3 Asylpolitik

- **Konsolidierung und Annäherung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Asylpolitik an die europäischen und internationalen Normen, unter vollständiger Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und Einbeziehung des subsidiären Schutzes, durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die den wirksamen Zugang zu fairen Verfahren zur Statusbestimmung, den Schutz von Rechten (Freizügigkeit, Gesundheitsversorgung, Bildung, Nichtdiskriminierung, sonstige Arbeits- und Sozialrechte), dauerhafte Lösungen, einschließlich der Integration von Personen, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, sowie die verstärkte Aufmerksamkeit für schutzbedürftige Personen, einschließlich Staatenloser, sicherstellen**

Armenien ratifizierte im Jahr 1993 das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967.

Die armenischen Behörden sind bestrebt, den Rechtsrahmen für internationalen Schutz zu stärken, und im zweiten Halbjahr 2026 sollen Änderungen des Flüchtlings- und Asylgesetzes im Parlament angenommen werden. Ziel ist es, den nationalen Asylrahmen des Landes weiter an europäische und internationale Normen anzugleichen, indem klar definierte Formen des internationalen Schutzes festgelegt werden und ein wirksamer Zugang zu fairen und effizienten Asylverfahren gewährleistet wird. Der Gesetzesentwurf hat auch zum Ziel, den Zugang zu Prozesskostenhilfe zu gewährleisten, faire und transparente Verfahren, die durch begründete Entscheidungen gestützt werden, sicherzustellen, die Schutzmechanismen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu stärken und die Verfahrensgarantien für Asylbewerber an der Grenze zu verbessern. Für schutzbedürftige Personen, einschließlich Kindern, sowie für ausländische Staatsangehörige, die strafrechtlich verfolgt werden oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist, sind besondere Garantien vorgesehen.

Armenien bereitet derzeit auch einen neuen Gesetzentwurf über Staatenlose vor. Zu den organisatorischen Entwicklungen auf diesem Gebiet in den letzten Jahren gehören verstärkte Verweismechanismen an den Grenzen, vorbereitende Arbeiten für die Einrichtung eines elektronischen Asyl-Fallbearbeitungssystems und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen im Land, die in den Bereichen Migration, Grenzmanagement, Justiz und Sozialschutz tätig sind.

Der Bau eines neuen provisorischen Aufnahmezentrums für Asylbewerber in der Nähe von Eriwan befindet sich derzeit in der letzten Phase. Die ersten Asylbewerber werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 in die neuen Räumlichkeiten umgesiedelt. Das neue Zentrum kann bis zu 100 Personen aufnehmen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen wird empfohlen, dass die armenischen Behörden in Bezug auf die Zielvorgaben des zweiten Themenblocks im Bereich **integriertes Grenzmanagement, Migrationsmanagement und Asyl** (erste Phase) die folgenden Maßnahmen durchführen:

Integriertes Grenzmanagement

- *Fortsetzung des Übergangs, um sicherzustellen, dass die Grenzkontrollen in Armenien in vollem Umfang der Verantwortung der armenischen Behörden unterliegen;*
- *Abschluss und Umsetzung der neuen Arbeitsvereinbarung mit Frontex;*
- *Ausarbeitung einer künftigen Strategie für das integrierte Grenzmanagement und eines begleitenden Aktionsplans im Einklang mit den EU-Normen und mit klar definierten Zuständigkeiten, realistischen Zeitplänen und robusten Überwachungsmechanismen;*
- *Überarbeitung des Entwurfs des Aktionsplans für 2026-2029 mit dem Titel „Entwicklung der Fähigkeiten der Grenzschutztruppen im Rahmen des integrierten Grenzmanagementsystems“, um geeignete Bestimmungen über Ressourcen, Regelungen zur Rechenschaftspflicht, messbare Ziele und Leistungsindikatoren aufzunehmen;*
- *Reform und Modernisierung des Ausbildungssystems für Grenzbehörden, einschließlich des Zolls und der Polizei, um im Einklang mit den sich wandelnden Zuständigkeiten der nationalen Grenzbehörden und den Anforderungen des EU-Modells des integrierten Grenzmanagements durchgängig hohe professionelle Normen bei Grenzkontrollen (sowie bei der Korruptionsprävention, der Bekämpfung von Schmuggel und der Bekämpfung des Menschenhandels) zu gewährleisten;*
- *Annahme eines spezifischen Rechtsrahmens für eine wirksame behördenübergreifende Zusammenarbeit und einen systematischen Informationsaustausch zwischen den Grenz-, Zoll- und Polizeibehörden des Landes, um die nachhaltige Umsetzung des Modells des integrierten Grenzmanagements zu gewährleisten;*

- Durchführung regelmäßiger Bewertungen des Integritätsrisikos mit besonderem Schwerpunkt auf grenzbezogenen Schwachstellen (wie Dokumentenbetrug, Erleichterung des Schmuggels und Korruption bei Inspektionsverfahren) und Weiterentwicklung gezielter Präventions- und Risikominderungsmaßnahmen, um den ermittelten Risiken zu begegnen;
- Einführung obligatorischer und wiederholter Schulungen zur Korruptionsbekämpfung für Grenzschutzbeamte, ergänzt durch funktionspezifische Schulungsmodule, die darauf ausgelegt sind, die Resilienz des Personals zu erhöhen, das in Hochrisikofunktionen tätig ist, unter anderem in den Bereichen Dokumentenkontrollen, Grenzkontrollen, Zollinspektionen, Asylüberprüfungen und nachrichtendienstliche Funktionen;
- Kodifizierung der Untersuchungsprotokolle des Nationalen Sicherheitsdienstes, entweder im Rahmen des einschlägigen Verhaltenskodexes oder durch begleitende sekundäre Rechtsakte, in denen klare Verfahren, Fristen, Beweisnormen und verhältnismäßige Sanktionen festgelegt werden, um vorhersehbare, faire und zeitnahe Reaktionen auf Fehlverhalten und Integritätsverletzungen zu gewährleisten.

Migrationsmanagement

- Fortsetzung der Bemühungen um die Entwicklung eines geeigneten Rechtsrahmens zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit illegaler und legaler Migration;
- Annahme einer neuen Migrationsstrategie, die einen umfassenden und kohärenten politischen Rahmen bietet, der auf die derzeitigen und prognostizierten Migrationsströme sowie auf internationale Normen abgestimmt ist und durch ausreichende und nachhaltige Zuweisungen aus dem Staatshaushalt unterstützt wird;
- Fortführung der Digitalisierung der Bevölkerungsverwaltungs- und Migrationsmanagementprozesse bei Sicherstellung der vollständigen Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die derzeit erheblich weiterentwickelt werden, und der Interoperabilität mit dem staatlichen Bevölkerungsregister;
- Fortsetzung des Abschlusses von Rückübernahmeabkommen mit den wichtigsten Herkunftsländern der derzeitigen Migrationsströme, um wirksame, vorhersehbare und nachhaltige Rückführungs- und Rückübernahmevereinbarungen zu stärken.

Asyl

- Herstellen der vollständigen Funktionsfähigkeit des neuen provisorischen Zentrums für Asylbewerber und Überstellung der betreffenden Antragsteller in dieses Zentrum;
- Annahme von Änderungen des Flüchtlings- und Asylgesetzes und eines neuen Gesetzes über Staatenlose, um den nationalen Asylrahmen weiter an europäische und internationale Normen anzugleichen.

6. Dritter Themenblock: öffentliche Ordnung und Sicherheit

6.1 Vorbeugung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und Korruption

- **Konsolidierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität nach europäischen und internationalen Normen sowie einer nationalen Strategie und eines Aktionsplans, der innerhalb eines klaren Zeitplans konkrete Ziele, Maßnahmen, Ergebnisse und Leistungsindikatoren enthält und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen vorsieht**

Armenien ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (Merida-Konvention). Die rechtliche Definition und Kriminalisierung verschiedener Formen der organisierten Kriminalität sind in Kapitel 34 des Strafgesetzbuchs Armeniens festgelegt, in dem die Verantwortlichkeit für Straftaten allgemeiner Art gegen die öffentliche Sicherheit festgelegt ist.

Mit dem im Juli 2022 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch wurde erstmals in Armenien ein System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen eingeführt. In diesem Rahmen werden die Gründe und Bedingungen für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Umstände festgelegt, unter denen juristische Personen von dieser Verantwortlichkeit befreit werden können. Der Rahmen sieht ferner eine Reihe strafrechtlicher Maßnahmen für juristische Personen vor (darunter Geldstrafen, die vorübergehende Aussetzung bestimmter Tätigkeiten, das Verbot der Tätigkeit im Hoheitsgebiet Armeniens und die Zwangsliquidation). Es wurden jedoch noch keine Verurteilungen im Zusammenhang mit juristischen Personen erfasst.

Mit der neuen Strafprozessordnung wurden auch mehrere wichtige strukturelle und verfahrenstechnische Änderungen eingeführt, die sich unmittelbar auf die Ermittlung und Verfolgung schwerer und organisierter Kriminalität in Armenien auswirken. Insbesondere wurde die förmliche Vorphase für die Einleitung eines Strafverfolgungsverfahrens abgeschafft, und die strafrechtlichen Ermittlungen beginnen nun mit der Registrierung des ersten Verfahrensschriftstücks, das Hinweise auf eine mögliche Straftat enthält.

Darüber hinaus wurden operative Ermittlungstätigkeiten in die Strafprozessordnung aufgenommen. Dies bedeutet, dass Ermittler des Untersuchungsausschusses oder des Ausschusses für Korruptionsbekämpfung von Anfang an in alle Strafverfahren einbezogen werden. In diesem Rahmen wurden operative Ermittlungsbefugnisse ausschließlich dem Ausschuss für Korruptionsbekämpfung übertragen, während der Untersuchungsausschuss, der für die Untersuchung aller Straftaten mit Ausnahme von Korruptionsdelikten zuständig ist, ohne operative Befugnisse arbeitet und sich hauptsächlich auf die Befugnisse der dem Innenministerium unterstehenden Polizei stützt.

Auf der Grundlage eines vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) durchgeführten EU-Projekts haben die armenischen Behörden im Februar 2026 ein separates Zentrum für Kriminalstatistik und Kriminalitätsforschung innerhalb des Innenministeriums eingerichtet. Dieses Zentrum soll die Entscheidungsfindung innerhalb des Ministeriums durch Analysen unterstützen und den Behörden einen umfassenderen Überblick über Trends und Entwicklungen im Bereich der Kriminalität geben.

Armenien arbeitet auch an einer Strategie zur Kriminalitätsprävention für den Zeitraum 2026-2033, die im zweiten Halbjahr 2026 angenommen werden soll. Aus dem Entwurf dieser Strategie geht die Absicht Armeniens hervor, seine Fähigkeit zur Kriminalitätsprävention durch faktengestützte Politikgestaltung, institutionelle Koordinierung und gezielte Präventivmaßnahmen zu stärken. Armenien plant, seine operativen Kapazitäten im Bereich der Kriminalitätsprävention durch gezielte Kompetenzentwicklung für die Polizei, die Einführung innovativer Technologien zur Kriminalitätsprävention und den Ausbau der Kapazitäten in Bereichen wie Prävention von Cyberkriminalität, häusliche und familiäre Gewalt, Prävention von Jugendkriminalität und Identifizierung von Opfern auszubauen. In dem Strategieentwurf wird zudem betont, wie wichtig es ist, die lokale und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalitätsprävention zu stärken. Armenien konnte für die Ausarbeitung des Strategieentwurfs auch die Methoden zur strategischen Erkenntnisauswertung nutzen, die es im Rahmen des Projekts TOPCOP unter der Leitung von Europol erworben hat.

- **Konsolidierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels und Anpassung dieses Rahmens an die europäischen und internationalen Normen, einschließlich der Ausarbeitung und Genehmigung eines entsprechenden Aktionsplans mit klaren Zeitrahmen, Zielen, Tätigkeiten, Ergebnissen, Leistungsindikatoren sowie personellen und finanziellen Ressourcen**

Armenien hat das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels sowie das Protokoll gegen die Schleusung von Migrant*innen auf dem Land-, See- und Luftweg ratifiziert, die beide die Palermo-Konvention ergänzen. Armenien beteiligt sich an der von der Kommission initiierten Globalen Allianz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität und hat die Gemeinsame Erklärung gebilligt, die auf der von der Kommission am 10. Dezember 2025 in Brüssel organisierten

internationalen Konferenz angenommen wurde.

Das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozessordnung enthalten Bestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels. Insbesondere Artikel 188 des Strafgesetzbuchs enthält eine aktualisierte Definition von Menschenhandel und Ausbeutung, während Artikel 189 Bestimmungen über schwere Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel enthält, dessen Opfer Minderjährige oder schutzbedürftige Personen sind.

In den letzten zehn Jahren hat Armenien eine Reihe legislativer und institutioneller Maßnahmen ergriffen, um seinen Rahmen für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der damit verbundenen Formen der Ausbeutung im Einklang mit internationalen Normen zu stärken. Im Dezember 2014 und im Mai 2022 wurden Änderungen des Gesetzes über die Identifizierung und Unterstützung von Personen, die Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung sind, angenommen, mit denen eine umfassende Grundlage für Mechanismen zur Identifizierung und Unterstützung von Opfern geschaffen wurde. Im Oktober 2022 wurden mit einem Regierungsbeschluss Kriterien für die Anerkennung einer Person als Opfer von Menschenhandel oder Ausbeutung gebilligt. Anschließend wurden Mindestqualitätsnormen für die Bereitstellung von Unterkünften, Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts, psychologischer Hilfe, Beratung, Prozesskostenhilfe und Betreuungsdiensten durch die einschlägigen Einrichtungen festgelegt.

Auf strategischer Ebene hat Armenien im Januar 2023 den nationalen Aktionsplan 2023-2025 zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Menschen zusammen mit einem entsprechenden Aktionsplan gebilligt. Nach Angaben der armenischen Behörden laufen derzeit die Vorbereitungen für den anschließenden nationalen 3-Jahres-Aktionsplan, dessen Annahme für April 2026 geplant ist.

- **Konsolidierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Korruptionsprävention und -bekämpfung und dessen Anpassung an europäische und internationale Normen sowie Annahme einer nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung, Ausarbeitung und Genehmigung eines Aktionsplans für die Durchsetzung der genannten Strategie, der klare Zeitrahmen, Ziele, Tätigkeiten, Ergebnisse, Leistungsindikatoren, personelle und finanzielle Ressourcen, die Koordinierung der Bemühungen der Korruptionsbekämpfungsstellen, einschließlich des Rates für Korruptionsbekämpfung und der Kommission für Korruptionsprävention, vorsieht und insbesondere zum Ziel hat, die Unabhängigkeit, Effizienz, Befugnisse und Rechenschaftspflicht der für die Korruptionsbekämpfung zuständigen Behörden zu gewährleisten und die Mechanismen für den Informationsaustausch zwischen ihnen zu stärken; Schaffung eines soliden legislativen und regulierten institutionellen Rahmens, einschließlich der Annahme sekundärer Rechtsvorschriften, die für ein effizientes Funktionieren der internen Kontrollmechanismen erforderlich sind, die auf die Prävention und Bekämpfung von Korruption (einschließlich Korruption auf hoher Ebene, Korruption bei internationalen Transaktionen und Schutz von Hinweisgebern, die Korruptionsfälle melden) und Korruptionsrisiken sowie die Festlegung von Integritätsnormen in öffentlichen Einrichtungen/Behörden abzielen; Konsolidierung des Rechtsrahmens unter anderem für die Weiterverfolgung der Empfehlungen der GRECO (Gruppe der Staaten gegen Korruptionsbekämpfung des Europarats) und der OECD (Antikorruptionsnetz – Aktionsplan von Istanbul zur Korruptionsbekämpfung)**

Seit den im Jahr 2018 eingeleiteten Reformen hat Armenien seinen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Korruptionsbekämpfung im Einklang mit internationalen Normen erheblich gestärkt und harmonisiert. Das Land ist Vertragspartei der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente und Überwachungsmechanismen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und beteiligt sich aktiv am OECD-Netz zur Korruptionsbekämpfung für Osteuropa und Zentralasien und an der OECD-Initiative für öffentliche Integritätsindikatoren.

Armenien hat seine legislativen und institutionellen Reformen als Reaktion auf die Empfehlungen aus

mehreren GRECO-Evaluierungsrunden konsolidiert. Mit dem neuen Strafgesetzbuch, das seit Juli 2022 in Kraft ist, wurden der Anwendungsbereich korruptionsbezogener Straftaten erweitert, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen eingeführt und die Tatbestandsmerkmale von Korruptionsdelikten im Einklang mit internationalen Normen weiter verfeinert.

Parallel dazu wurden spezielle Stellen mit Präventions- und Ermittlungsaufgaben betraut, insbesondere die Kommission für Korruptionsprävention, der Korruptionsbekämpfungsausschuss und zwei Fachreferate innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft.

Die fünfte nationale Korruptionsbekämpfungsstrategie Armeniens (2023-2026) trägt den Bedenken und Empfehlungen von internationalen Partnern und von Organisationen der Zivilgesellschaft sowie den Beiträgen nationaler Korruptionsbekämpfungseinrichtungen Rechnung. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der weiteren Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung und auf der wirksamen Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Eine neue Strategie für die Korruptionsbekämpfung soll Mitte 2026 als eine der Säulen der übergreifenden Strategie für den Justizsektor angenommen werden.

Die Kommission für Korruptionsprävention ist für die Korruptionsprävention und den Schutz der Integrität im gesamten öffentlichen Sektor zuständig. Zwischen 2021 und 2025 wurde das armenische System für Vermögenserklärungen erheblich erweitert. Infolge dieser Erweiterung sind bestimmte Kategorien von Beamten nun verpflichtet, detaillierte Erklärungen über ihr Vermögen, ihre Einkünfte, ihre Ausgaben und ihre Interessen abzugeben. Die Kommission für Korruptionsprävention betreibt ein elektronisches Meldesystem und ist rechtlich befugt, auf staatliche Datenbanken und Finanzunterlagen zuzugreifen, auch auf Daten, die normalerweise durch das Bankgeheimnis, die Vertraulichkeit von Wertpapiergeschäften, das Versicherungsgeheimnis und Kreditinformationen geschützt sind.

Die Kommission für Korruptionsprävention führt Integritätsprüfungen durch und gibt beratende Stellungnahmen zu Bewerbern ab, die als Richter oder Staatsanwälte und für andere hochrangige öffentliche Ämter wie den Korruptionsbekämpfungsausschuss und den Untersuchungsausschuss ernannt oder befördert werden sollen. Mit den am 11. April 2024 angenommenen Änderungen der Prozessordnung wurden fortlaufende Integritätsprüfungen für Richter, Staatsanwälte und Ermittler eingeführt, und mehrere amtierende Staatsanwälte und Ermittler wurden 2024 und 2025 einschlägigen Bewertungen unterzogen. Die Stellungnahmen der Kommission haben beratenden Charakter und wurden von den Ernennungsbehörden bisweilen missachtet. Das Paket neuer Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Transparenz und zur Formalisierung des Arbeitsablaufs für Stellungnahmen zur Integrität wurde am 4. März 2026 von der Nationalversammlung angenommen.

Im Januar 2026 verabschiedete die Nationalversammlung Änderungen des Gesetzes über die Kommission für Korruptionsprävention, mit denen ein System zur Bewertung des Korruptionsrisikos in Behörden eingeführt wurde. Das Gesetz wird sechs Monate nach seiner Verabschiedung in Kraft treten, nachdem die Kommission für Korruptionsprävention die Methodik zur Bewertung des Korruptionsrisikos gebilligt hat.

Die Kommission für Korruptionsprävention bietet öffentlichen Einrichtungen auch methodische Unterstützung bei der Ausarbeitung sektorspezifischer Verhaltenskodizes und ist befugt, Stellungnahmen zu festgestellten Mängeln abzugeben. Die Kommission für Korruptionsprävention verfügt derzeit nicht über ausreichendes Personal und ausreichende rechtliche und finanzielle Ressourcen, um ihr umfassendes Mandat wirksam erfüllen zu können.

Es wurde mit den Vorarbeiten für ein neues Gesetz zur Korruptionsprävention begonnen, mit dem der bestehende Rechtsrahmen für Interessenkonflikte, die Annahme von Geschenken, Verhaltenskodizes, Unvereinbarkeiten und damit verbundene Integritätsnormen konsolidiert werden soll.

In Bezug auf Integritätsvereinbarungen innerhalb des Innenministeriums wurde eine neu eingerichtete Abteilung für Korruptionsbekämpfung und innere Sicherheit mit einem umfassenden Mandat betraut, das die Durchführung von Disziplinarverfahren, die Verhütung und Aufdeckung von Korruption, die

Durchführung von Inspektionen und operativen Tätigkeiten sowie die Durchführung von Integritätsprüfungen des Personals im Ministerium umfasst. Der Integritätsrahmen wurde im Oktober 2025 durch die Annahme des Gesetzes über die Integrität und Disziplin der Polizei und nachfolgender sekundärer Rechtsvorschriften weiter gestärkt, in denen Normen, Zuständigkeiten und Verfahren für Disziplinarermittlungen und Integritätsbewertungen von Polizeibeamten und Feuerwehrpersonal festgelegt sind. Gemäß dem Gesetz über die Integrität und Disziplin der Polizei müssen Bewerber um die Stelle eines Polizeibeamten vor ihrer ersten Ernennung einer Integritätsprüfung unterzogen werden. Diese Integritätsprüfungen begannen im Januar 2026.

Der armenische Korruptionsbekämpfungsausschuss ist für die Untersuchung von Korruptionsdelikten und die Durchführung vorgerichtlicher Strafverfahren in Korruptionsfällen zuständig. Der Ausschuss, der durch ein spezielles Gesetz eingerichtet wurde, verfügt über ein hohes Maß an institutioneller Unabhängigkeit und ist befugt, operative Ermittlungstätigkeiten durchzuführen. Der Vorsitzende des Korruptionsbekämpfungsausschusses wird von der Regierung für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann.

Der Korruptionsbekämpfungsausschuss ist rechtlich verpflichtet, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten zu informieren, muss dabei allerdings die Vertraulichkeit der vorgerichtlichen Untersuchungen und den Schutz von Staatsgeheimnissen wahren. Obwohl die Zahl der Urteile aufgrund von Korruption zunimmt, zeigt die Praxis, dass häufig Bewährungsstrafen verhängt werden, was die abschreckende Wirkung strafrechtlicher Sanktionen untergraben und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem schwächen könnte. Im Jahr 2024 wurden beispielsweise nur 37 Personen zu Freiheitsstrafen verurteilt, während 185 Personen zu Bewährungsstrafen verurteilt wurden.

Derzeit verfügt der Korruptionsbekämpfungsausschuss nicht über einen umfassenden strategischen Ansatz zur Bekämpfung der Korruption in Hochrisikosektoren, der mit europäischen Normen und bewährten Verfahren im Einklang steht. Durch das Fehlen eines strategischen und risikobasierten Rahmens wird die Fähigkeit des Ausschusses eingeschränkt, proaktive, erkenntnisgestützte Untersuchungen durchzuführen, insbesondere in Fällen, die hochrangige Beamte betreffen.

Obwohl Bestechungsgelder in Armenien in Fällen von aktiver Bestechung regelmäßig beschlagnahmt werden, sind das systematische Aufspüren und die Einziehung von Korruptionserlösen nach wie vor begrenzt. Die Abteilung für die Einziehung von Vermögensgegenständen illegalen Ursprungs innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft konzentriert sich auf die Vermögensabschöpfung durch zivilrechtliche Einziehungsverfahren, ihr Mandat erstreckt sich jedoch nicht auf die Abschöpfung von Vermögenswerten aus Straftaten. Derzeit gibt es keine zentrale und spezialisierte Stelle, die sich mit der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten im Rahmen von Strafverfahren befasst, und Ermittler und Staatsanwälte neigen dazu, bei ihren Fällen Beweisaspekten Vorrang vor der Vermögensabschöpfung einzuräumen.

➤ **Konsolidierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, um ihn mit den von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) festgelegten europäischen und internationalen Normen in Einklang zu bringen**

Armenien ist Vertragspartei der wichtigsten internationalen Rechtsinstrumente im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Wiener Übereinkommen), des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention), des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (Merida-Konvention) und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Zudem hat Armenien das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 2005 (Warschauer Übereinkommen) ratifiziert. Armenien beteiligt sich auch am Camdener zwischenstaatlichen Netz der Vermögensabschöpfungsstellen.

Armenien ist Mitglied des Sachverständigenausschusses des Europarats für die Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL). Der letzte MONEYVAL-Bericht über die gegenseitige Bewertung über Armenien wurde im Dezember 2015 angenommen, gefolgt von einem Folgebericht im Juli 2018. In diesem Bericht wurde der Schluss gezogen, dass Armenien die meisten Anforderungen an die technische Konformität und Wirksamkeit ganz oder teilweise erfüllt hatte. Die bevorstehende MONEYVAL-Bewertung, die 2026 nach dem Vor-Ort-Besuch im Jahr 2025 veröffentlicht werden soll, wird ein wichtiger Bezugspunkt für die nächste Bewertung dieser Zielvorgabe sein.

Das armenische Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist seit 2008 in Kraft und wurde mehrfach geändert, zuletzt im Juni 2022, um den sich wandelnden internationalen Normen Rechnung zu tragen. Armenien hat sein Gesetz über Kryptowerte überarbeitet, um Bargeldtransaktionen im Kryptowährungssektor ab dem 1. Januar 2027 zu verbieten.

➤ **Regelmäßige Aktualisierung der nationalen Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die nationale Strategie Armeniens zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Proliferationsaktivitäten wurde ursprünglich im Jahr 2014 angenommen und wird regelmäßig alle drei Jahre überprüft und aktualisiert.

Die derzeitige nationale Strategie für den Zeitraum 2025-2028 beruht auf einem risikobasierten Ansatz und ist darauf ausgelegt, die wichtigsten Risiken, Schwachstellen und systemischen Mängel anzugehen, die bei der nationalen Bewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Zeitraum 2021-2023 festgestellt wurden.

➤ **Konsolidierung einer unabhängigen Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen mit angemessenen Befugnissen und Ressourcen**

Das Finanzüberwachungszentrum wurde 2005 als eigenständige Einheit innerhalb der armenischen Zentralbank eingerichtet. Es fungiert als administrative Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen und als Vermittler zwischen meldenden Stellen und Strafverfolgungsbehörden. Das Mandat des Finanzüberwachungszentrums besteht darin, gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Entgegennahme, Analyse und Verbreitung von Informationen vorzugehen, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevant sind. Es beschäftigt derzeit 37 Mitarbeitende, und es ist geplant, im Jahr 2026 drei weitere Mitarbeitende einzustellen.

Auf nationaler Ebene gehört das Finanzüberwachungszentrum zu den wenigen Institutionen innerhalb des armenischen Strafverfolgungssektors, die die Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden in Armenien durch Absichtserklärungen formalisiert haben.

Obwohl die Zahl der beim Finanzüberwachungszentrum eingegangenen Meldungen verdächtiger Transaktionen (366 im Jahr 2024) und die Zahl der von dem Zentrum an Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Meldungen (95 im Jahr 2024) nach wie vor gering sind, wurde die Qualität der internen Verfahren und der Analysearbeit des Zentrums in internationalen Bewertungen stets anerkannt.

➤ **Konsolidierung des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Vermögensabschöpfung und Angleichung dieses Rahmens an europäische und internationale Normen, einschließlich der Einrichtung einer Vermögensabschöpfungsstelle**

Im Strafgesetzbuch von 2022 ist ein Rechtsrahmen für die Einziehung illegaler Vermögenswerte als strafrechtliche Maßnahme festgelegt. Mit Artikel 121 des Strafgesetzbuchs wird die Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen im Zusammenhang mit Straftaten geregelt. Die Einführung der

strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen nach dem Strafgesetzbuch von 2022 hat den Anwendungsbereich der Einziehung erheblich erweitert, sodass die Einziehung nun sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen angewandt werden kann.

Parallel zur Einziehung aufgrund einer Verurteilung hat Armenien einen Rechtsrahmen für eine Einziehung ohne vorherige Verurteilung eingeführt. Am 16. April 2020 verabschiedete die Nationalversammlung das Gesetz über die zivilrechtliche Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte, mit dem die Rechtsgrundlage für die Einziehung ohne strafrechtliche Verurteilung festgelegt wurde. Armenien verfügt daher über einen Rechtsrahmen, der weitgehend an die Verpflichtungen aus den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei es ist, angeglichen ist; dieser Rahmen ist jedoch noch nicht an die EU-Normen angeglichen.

Die armenischen Behörden haben sich verpflichtet, das nationale System der Vermögensabschöpfung zu reformieren und an die EU-Normen anzugleichen.

➤ **Annahme eines Rechtsrahmens für den Schutz von Hinweisgebern, die unter anderem Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung melden**

Der armenische Rechtsrahmen bietet seit 2018 förmliche Garantien für den Schutz von Hinweisgebern, und 2022 wurden erhebliche Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften angenommen. Die geltenden Rechtsvorschriften ermöglichen die Meldung von Korruptionsdelikten, Interessenkonflikten, Verstößen gegen Verhaltenskodizes und Unvereinbarkeitsanforderungen sowie Verstößen im Zusammenhang mit Erklärungen oder anderen Schädigungen des öffentlichen Interesses.

Obwohl der offizielle Menschenrechtsverteidiger Armeniens formell ermächtigt und ausgestattet wurde, Beschwerden und Anträge von Hinweisgebern und verbundenen Personen über mutmaßliche Verletzungen ihrer Rechte entgegenzunehmen, wurden bislang keine praktischen Fälle des Schutzes von Hinweisgebern gemeldet.

Das Justizministerium hat Gesetzesänderungen ausgearbeitet, um den Rahmen für die Meldung von Missständen zu stärken. Die Änderungsentwürfe haben insbesondere zum Ziel, den Anwendungsbereich ausdrücklich auf potenzielle Verstöße im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auszuweiten, und werden auch private Einrichtungen mit 250 oder mehr Beschäftigten in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbeziehen.

➤ **Annahme einer nationalen Strategie für die Drogenpolitik mit einem ausgewogenen und umfassenden Ansatz, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels sowie zur Bewältigung der Drogennachfrage und der drogenbedingten Schäden im Einklang mit europäischen und internationalen Normen, sowie Ausarbeitung und Genehmigung eines Aktionsplans mit klaren Zeitrahmen, Zielen, Tätigkeiten, Ergebnissen, Leistungsindikatoren sowie personellen und finanziellen Ressourcen zur Gewährleistung der Umsetzung der nationalen Strategie**

Armenien ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Wiener Übereinkommen) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention).

Die Drogenkriminalität ist eine der erheblichen Bedrohungen für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit in Armenien. In den letzten Jahren hat der Online-Drogenhandel in Armenien zugenommen: Er stieg von nur acht registrierten Fällen im Jahr 2021 auf 321 Fälle im Jahr 2024. Insgesamt haben auch die strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Drogen zugenommen, was sowohl auf verstärkte Strafverfolgungsmaßnahmen als auch auf die zunehmende Nutzung Armeniens als Transitroute für Suchtstoffe zurückzuführen ist. Mit Stand Dezember 2025 untersuchte die Polizei in dem Jahr 3 311 drogenbezogene Strafsachen, gegenüber 3 639 im Jahr 2024, 5 070 im Jahr 2023, 2 266

im Jahr 2022 und 1 544 im Jahr 2021.

Als Reaktion auf die wachsende Bedrohung nahmen die armenischen Behörden im Juni 2025 einen Strategieplan (2025-2027) zur Bekämpfung der nichtmedizinischen Verwendung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit an. In dieser Strategie und dem dazugehörigen Aktionsplan werden 68 Maßnahmen in zwölf strategischen Bereichen festgelegt, darunter Prävention, Strafverfolgung, Online-Handel, Kapazitätsaufbau, internationale Zusammenarbeit sowie Bereitstellung einer modernen, evidenzbasierten Behandlung und Rehabilitation.

- **Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung in nationales Recht aller Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarats sowie der dazugehörigen Protokolle in den oben genannten Bereichen und in Bezug auf die Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich der Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 2005, des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern von 1996 (Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern), des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von 2007 und des Zusatzprotokolls zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption**

Armenien wurde im Januar 2001 Mitglied des Europarats und hat seitdem 83 Übereinkommen des Europarats unterzeichnet, von denen es 70 ratifiziert hat. Armenien hat das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 2005, das am 1. Oktober 2008 in Kraft trat, unterzeichnet und ratifiziert. Außerdem unterzeichnete und ratifizierte es das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern von 1996, das am 1. Mai 2008 in Kraft trat. Darüber hinaus hat es das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von 2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 unterzeichnet und ratifiziert. Armenien hat auch das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption unterzeichnet und ratifiziert, das am 1. Mai 2006 in Kraft trat.

Armenien ist Vertragspartei aller wichtigen Instrumente der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Kriminalität und der organisierten Kriminalität, die im Rahmen der Verträge der Vereinten Nationen zur Ratifizierung aufliegen. Im Bereich der Terrorismusbekämpfung arbeitet Armenien gemäß den Resolutionen 1 267 (1999), 1 989 (2011) und 2 253 (2015) eng mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zusammen. Aktualisierte konsolidierte Listen in Bezug auf ISIL (Da'esh), Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen und Organisationen werden regelmäßig von den zuständigen armenischen Behörden entgegengenommen, untersucht und überprüft, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Verfahren mit den internationalen Verpflichtungen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang stehen. Der nationale Rahmen wurde an internationale Normen angeglichen, insbesondere mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 2022, das einen modernisierten Ansatz für Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus enthält.

6.2 Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

- **Konsolidierung der rechtlichen und institutionellen Rahmen für eine effiziente Rechtshilfe in Strafsachen**

Die Zusammenarbeit zwischen Armenien und den EU-Mitgliedstaaten stützt sich in erster Linie auf die wichtigsten Instrumente des Europarats, insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und seine Zusatzprotokolle, das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972 und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 sowie seine Zusatzprotokolle.

Die justizielle Zusammenarbeit mit anderen Ländern in Strafsachen ist auf nationaler Ebene in den Kapiteln 54 und 54¹ der Strafprozessordnung geregelt, in denen der Rechtsrahmen für Auslieferung, Rechtshilfe und andere Formen der internationalen Zusammenarbeit in Strafverfahren festgelegt ist. Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird auch durch das am 15. November 2024 angenommene Gesetz über die Rechtshilfe in Strafsachen geregelt.

Zusammengenommen bilden diese einen umfassenden Rechtsrahmen, der es Armenien ermöglicht, die Rechtshilfe in Strafsachen mit Partnerländern umzusetzen.

- **Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkommen und der dazugehörigen Protokolle in nationales Recht, insbesondere des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Übereinkommens des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 2005**

Armenien hat das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, das am 1. April 2011 in Kraft trat, unterzeichnet und ratifiziert. Die nationalen Rechtsvorschriften wurden an dieses Protokoll angepasst. Darüber hinaus wurden interne Verfahren im Hinblick auf die Ratifizierung und Umsetzung des Dritten Zusatzprotokolls im Jahr 2026 eingeleitet.

Armenien hat das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten von 2005, das am 1. Oktober 2008 in Kraft trat, unterzeichnet und ratifiziert.

6.3 Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung

- **Einführung wirksamer Mechanismen für die Koordinierung zwischen den zuständigen staatlichen Stellen und Einrichtung einer gemeinsamen Datenbank (eines IT-Systems), die das Recht auf direkten Zugang für die zuständigen Beamten vorsieht**

Die armenischen Strafverfolgungsbehörden haben Zugang zu einem breiten Spektrum digitaler Datenquellen in den Bereichen Strafverfolgung, Bevölkerungsregistrierung, Migration, Grenzmanagement und internationale Zusammenarbeit. Der Zugang zu diesen Daten und ihre Nutzung sind jedoch nach wie vor auf mehrere Systeme verteilt, und die Interoperabilität ist begrenzt. Die Datennutzung erfolgt überwiegend reaktiv und fallorientiert, und proaktive oder erkenntnisgestützte Ansätze werden nur begrenzt angewandt. Die unzureichende operative Koordinierung und Mängel bei der praktischen operativen Planung stellen nach wie vor eine Herausforderung für die armenischen Ermittlungsbehörden dar.

Weitere Fortschritte in diesem Bereich werden durch die vollständige Umsetzung des einheitlichen staatlichen Bevölkerungsregisters (geplant für den 1. Januar 2027) und eine größere Interoperabilität zwischen den Informationssystemen auf der Grundlage des neu eingerichteten Zentrums für Kriminalstatistik und Kriminalitätsforschung im Innenministerium ermöglicht.

Die Strategie 2022-2026 für Justiz- und Rechtsreformen enthält auch Pläne zur Einführung eines elektronischen Systems für die Verwaltung von Strafsachen für vorgerichtliche Strafverfahren. Diese Reform wird ein Schlüsselement der umfassenderen Bemühungen der Regierung sein, das Strafrechtssystem zu modernisieren und seine Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern. Das elektronische Fallverwaltungssystem soll bis März 2027 voll einsatzfähig sein.

- **Anstreben einer wirksamen strukturierten Zusammenarbeit durch Umsetzung der Arbeitsvereinbarung mit Europol (u. a. durch die SIENA-Verbindung und die Entsendung**

eines Verbindungsbeamten) und mit CEPOL sowie weitere aktive Beteiligung an regionalen Projekten zum Kapazitätsaufbau im Gebiet der Östlichen Partnerschaft

Im September 2021 wurde eine Arbeitsvereinbarung zwischen der armenischen Polizei und Europol unterzeichnet, die die Grundlage für die nachfolgenden Durchführungsinstrumente (das Verbindungsabkommen und die Vereinbarung über die sichere Kommunikationsverbindung – SIENA) bildete. Diese Instrumente traten im Mai 2024 förmlich in Kraft. Armenien hat einen Verbindungsbeamten zu Europol ernannt und ihn im April 2026 tatsächlich entsandt. Durch diesen Einsatz werden die Beziehungen zwischen den armenischen Strafverfolgungsbehörden, Europol und anderen Verbindungsbeamten der Europol-Partner gestärkt.

Die armenische Zusammenarbeit mit CEPOL beruht auf einer im April 2017 unterzeichneten Arbeitsvereinbarung. Die Arbeitsvereinbarung sollte erneuert werden, um den jüngsten EU-Datenschutzvorschriften Rechnung zu tragen. Seit dem Start des Programms TOPCOP für die östlichen Partner durch CEPOL im Jahr 2020 haben armenische Strafverfolgungsbeamte an zahlreichen Schulungen zu den Themen illegaler Drogenhandel, Menschenhandel, illegale Migration, organisierte Eigentumskriminalität, Online-Betrug und Cyberkriminalität sowie an CEPOL-Austausch- und Mentoringprogrammen teilgenommen.

Durch die Ernennung eines nationalen EMPACT-Koordinators innerhalb der armenischen Polizei wurden die Möglichkeiten für die Beteiligung Armeniens an EU-geleiteten Rahmen für die operative Zusammenarbeit erheblich erweitert.

6.4 Datenschutz

- **Konsolidierung der rechtlichen und institutionellen Rahmen, die derzeit im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten wirksam sind, und Angleichung dieser Rahmen an europäische und internationale Normen, unter anderem durch die Annahme von Durchführungsvorschriften, Anweisungen und Verordnungen zur Regelung geeigneter Prozesse, Operationen und Verfahren**

Das derzeit geltende armenische Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten wurde im Mai 2015 verabschiedet. Nach seiner Annahme wurden Regierungsverordnungen erlassen, um die technischen und organisatorischen Aspekte der Verarbeitung personenbezogener Daten zu regeln. Im Regierungsprogramm 2021-2026 wird die strategische Bedeutung der Stärkung des Schutzes personenbezogener Daten anerkannt, und es werden Maßnahmen zur Verbesserung des regulatorischen und institutionellen Rahmens in diesem Bereich dargelegt. Derzeit ist die dem Justizministerium unterstellte Agentur für den Schutz personenbezogener Daten die wichtigste nationale Datenschutzbehörde in Armenien.

Im Oktober 2025 billigte die Regierung ein Konzeptpapier, in dem Pläne für die Einrichtung einer neuen und unabhängigen Datenschutzbehörde dargelegt werden. Der geplante institutionelle Rahmen für diese Behörde soll auf der Grundlage strengerer Rechtsvorschriften und modernisierter Regulierungsverfahren funktionieren und so einen besseren Schutz der personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger und wirksamere Durchsetzungsmechanismen im Einklang mit den europäischen Datenschutzgrundsätzen bieten. Das neue Gesetz soll im vierten Quartal 2026 im Parlament angenommen werden, und die neue Behörde für den Schutz personenbezogener Daten wird voraussichtlich Mitte 2027 eingerichtet.

- **Umsetzung der einschlägigen internationalen Übereinkommen, Protokolle und Empfehlungen in nationales Recht, einschließlich des Zusatzprotokolls von 2001 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf Aufsichtsbehörden und den grenzüberschreitenden Datenverkehr (ETS 181), des Protokolls von 2018 zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung**

personenbezogener Daten (CETS Nr. 223) und der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarats über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich

Armenien hat das Zusatzprotokoll (ETS 181), das im September 2012 in Kraft trat, unterzeichnet und ratifiziert. Darüber hinaus unterzeichnete es im Oktober 2019 das „Übereinkommen 108+“ und ratifizierte es im Januar 2022.

Die armenischen Behörden beabsichtigen, Gesetzesänderungen anzunehmen, um sicherzustellen, dass der nationale Datenschutzrahmen mit den neuesten europäischen Normen und internationalen bewährten Verfahren harmonisiert wird, einschließlich derjenigen, die sich aus dem „Übereinkommen 108+“ des Europarats, seinen Protokollen und den einschlägigen Instrumenten des Europarats für den Strafverfolgungssektor ergeben.

➤ **Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für den Schutz personenbezogener Daten, die mit angemessenen Befugnissen und Pflichten ausgestattet ist**

Die derzeitige nationale Datenschutzbehörde Armeniens, die Agentur für den Schutz personenbezogener Daten, ist eine separate Unterabteilung innerhalb der Struktur des Justizministeriums. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sie den Anforderungen und Normen in Bezug auf die Unabhängigkeit einer Datenschutzaufsichtsbehörde entspricht.

In dem oben genannten und von der Regierung im Oktober 2025 gebilligten Konzeptpapier ist die Einrichtung einer unabhängigen Datenschutzbehörde vorgesehen. Das geplante Modell besteht aus einem Kollegium aus drei Kommissionsmitgliedern, die befugt sind, Verfahren und Untersuchungen durchzuführen, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und öffentliche und private Einrichtungen fachkundig zu beraten.

Das Erfordernis einer unabhängigen Behörde ergibt sich aus den Übereinkommen 108 und 108+, aber auch aus den Verpflichtungen Armeniens, insbesondere im Zusammenhang mit dem im April 2024 unterzeichneten Abkommen zwischen der EU und Armenien über die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den für die justizielle Zusammenarbeit zuständigen armenischen Behörden. Aufgrund dieser Verpflichtungen muss Armenien eine unabhängige Datenschutzbehörde mit garantierter Unabhängigkeit, ausreichenden Ressourcen und wirksamen Befugnissen einrichten.

Das Mandat der neuen Datenschutzbehörde muss klar gegenüber der Agentur für Informationssysteme abgegrenzt werden, die derzeit für die Verwaltung der staatlichen Informationssysteme zuständig ist und die in eine neue Stelle umgewandelt werden soll, die für Cybersicherheit und Datenverwaltung zuständig ist.

Vor diesem Hintergrund sollte eine umfassende Bewertung des Rahmens Armeniens für den Schutz personenbezogener Daten zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, nachdem die geplanten Gesetzesänderungen angenommen und umgesetzt wurden und die neue Datenschutzbehörde eingerichtet wurde.

Auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen wird empfohlen, dass die armenischen Behörden in Bezug auf die Zielvorgaben des dritten Themenblocks im Bereich **öffentliche Ordnung und Sicherheit** (erste Phase) die folgenden Maßnahmen durchführen:

Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität

- *Annahme der Strategie zur Kriminalitätsprävention und des dazugehörigen Aktionsplans. Die Strategie sollte sowohl Präventions- als auch Bekämpfungsaspekte behandeln, einschließlich der operativen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, und sollte insbesondere die organisierte Kriminalität abdecken;*

- Weiterentwicklung von Analysefähigkeiten zur schweren und organisierten Kriminalität durch die Einführung eines erkenntnisgestützten Polizeimodells, um einen zuverlässigen und umfassenden Rahmen für die Lageerfassung zu entwickeln, wie z. B. eine nationale Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität;
- Umsetzung der mit Europol geschlossenen Arbeitsvereinbarung, unter anderem durch den Austausch operativer Informationen über SIENA;
- Einrichtung institutionsübergreifender operativer Taskforces zur regelmäßigen Festlegung, Koordinierung und Umsetzung gemeinsamer operativer Ziele in allen von der organisierten Kriminalität betroffenen Bereichen;
- Einrichtung und Inbetriebnahme einer Vermögensabschöpfungsstelle durch klare Normarbeitsanweisungen mit einem klar definierten Mandat, ausreichenden Befugnissen und zeitnahe Zugang zu einschlägigen Informationen;
- Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, unter anderem durch gezielte Investitionen in technische Instrumente wie IT-Infrastruktur und digitale Forensik;
- fortgesetztes Vorgehen gegen Risiken im Zusammenhang mit Transaktionen mit Kryptowerten und der Verwendung von Kryptowerten für Finanzstraftaten;
- Bereitstellung zusätzlicher Mittel, um die Durchführung der Tätigkeiten zu unterstützen, die im Aktionsplan des Strategieplans 2025-2027 zur Bekämpfung der nichtmedizinischen Verwendung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit festgelegt sind.

Bekämpfung der Korruption

- Annahme einer neuen nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung, die den am stärksten von Korruption bedrohten Sektoren Vorrang einräumt, indem ein solider Rahmen für die Risikobewertung integriert wird;
- Umsetzung der Änderungen des Gesetzes über die Kommission für Korruptionsprävention und Umsetzung der nationalen Methodik zur Ermittlung von Korruptionsrisiken, um die Einführung gezielter, risikobasierter Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in allen öffentlichen und einschlägigen privatwirtschaftlichen Einrichtungen zu ermöglichen;
- Ausstattung der Kommission für Korruptionsprävention mit ausreichenden finanziellen, personellen und technischen Ressourcen und Stärkung der Umsetzung ihrer integritätsbezogenen Stellungnahmen;
- Modernisierung des Systems für Vermögenserklärungen durch die Einführung automatisierter Funktionen, die einen systematischen Abgleich mit den einschlägigen Regierungs- und Finanzdatenbanken ermöglichen;
- Konsolidierung sektorspezifischer Verhaltenskodizes;
- Stärkung des Integritätsbewusstseins im öffentlichen Sektor, unter anderem durch systematische Informationen und Schulungen zu Mechanismen für die Meldung von Missständen;
- Ausbau der Kapazitäten des Büros des Menschenrechtsverteidigers zur Durchsetzung seines Mandats, seine Verpflichtungen zum Schutz von Hinweisgebern zu erfüllen;
- Gewährleistung der wirksamen Umsetzung des neuen Gesetzes über die Integrität und Disziplin der Polizei und der begleitenden sekundären Rechtsvorschriften;
- Stärkung der operativen Kapazitäten der neu eingerichteten Abteilung für innere Sicherheit und Korruptionsbekämpfung des Innenministeriums;
- Stärkung der strategischen Koordinierung und des Austauschs nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zwischen den Strafverfolgungsbehörden, unter anderem durch die Einführung einer klaren operativen Strategie zur Bekämpfung der Korruption auf hoher Ebene unter der Koordinierung des Korruptionsbekämpfungsausschusses.

Datenschutz

- Einrichtung und Umsetzung eines soliden Datenschutzrahmens und Einrichtung einer unabhängigen, voll funktionsfähigen autonomen nationalen Datenschutzbehörde mit einem klaren rechtlichen Mandat und ausreichenden personellen, technischen und finanziellen

Ressourcen im Einklang mit europäischen und internationalen Normen, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung der EU, der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, des Übereinkommens 108+ und einschlägiger internationaler Leitlinien;

- *Gewährleistung einer klaren Abgrenzung der Befugnisse und Zuständigkeiten zwischen der künftigen Datenschutzbehörde und der Agentur für Informationssysteme, die in naher Zukunft für Cybersicherheit und Datenverwaltung zuständig sein soll.*

7. Viertes Themenblock: Außenbeziehungen und Grundrechte

7.1 Freizügigkeit innerhalb der Republik Armenien

- **Verbesserung und Konsolidierung des Rechtsrahmens für die Registrierung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Republik Armenien aufhalten**

Mit dem im Juli 2025 angenommenen überarbeiteten Gesetz über das staatliche Bevölkerungsregister werden das Bevölkerungsregister Armeniens und sein Rechtsrahmen modernisiert und vereinheitlicht. Mit dem Gesetz wird ein einheitliches, zentralisiertes und digitales staatliches Bevölkerungsregister eingeführt, das alle Personen erfasst, die sich rechtmäßig in Armenien aufhalten, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, Staatenloser, Flüchtlinge und Asylsuchender (*siehe Abschnitt 3*). Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose haben in Bezug auf das Bevölkerungsregister dieselben Rechte und Pflichten wie armenische Staatsangehörige und erhalten in gleicher Weise wie armenische Staatsangehörige eine Kennnummer für den Umgang mit Behörden. Das neue digitale Register soll am 1. Januar 2027 in Betrieb genommen werden.

7.2 Bedingungen und Verfahren für die Ausgabe von Reise- und Ausweisdokumenten

- **Konsolidierung der rechtlichen und institutionellen Rahmen zur Gewährleistung der Einrichtung eines wirksamen und voll funktionsfähigen Systems für die Ausstellung von Reise- und Ausweisdokumenten ohne jegliche Diskriminierung, auch für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Vertriebene, Angehörige von Minderheiten oder schutzbedürftige Personen**

Das neue einheitliche Gesetz über Ausweisdokumente, das derzeit fertiggestellt wird, wurde nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung ausgearbeitet. Mit dem Gesetz wird ab Herbst 2026 ein kohärenter und inklusiver Rechtsrahmen für die Ausstellung und Verwendung aller Ausweisdokumente in Armenien geschaffen (*siehe Abschnitt 4*). Diese Dokumente werden in vollem Umfang den ICAO-Richtlinien entsprechen.

Die neuen Zentralstellen für die Ausstellung von Ausweisdokumenten, die vollständig renoviert werden sollen, sind so konzipiert, dass sie für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind. Viele der dezentralen Stellen sind jedoch derzeit für Menschen mit Behinderungen nicht zugänglich. Darüber hinaus verhindern die derzeitigen Verfahren den uneingeschränkten Zugang zu Personenstands- und Dokumentendiensten für Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen, was die Gefahr birgt, dass schutzbedürftige und marginalisierte Personen vom wirksamen Zugang zu Ausweisdokumenten ausgeschlossen werden.

7.3 Rechte der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich des Schutzes von Minderheiten

- **Annahme eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes, wie von den Überwachungsgruppen der Vereinten Nationen und des Europarats empfohlen, um die Gleichstellung zu fördern und einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten, einschließlich der Einrichtung einer speziellen Gleichstellungsstelle**

Die armenische Regierung bereitet derzeit den Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung von und zum

Schutz vor Diskriminierung vor. Den von den armenischen Behörden übermittelten Informationen zufolge hat dieses Gesetz zum Ziel, Diskriminierung zu verhindern und Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei der Ausübung der Rechte, Freiheiten und Pflichten für alle Personen zu gewährleisten sowie Diskriminierung im Einklang mit internationalen Normen zu verhindern. In dem Gesetz werden Diskriminierung und ihre verschiedenen Erscheinungsformen definiert und eine Liste geschützter Merkmale aufgestellt.

Innerhalb des geplanten institutionellen Rahmens würde der Menschenrechtsverteidiger Armeniens die Rolle der Gleichstellungsstelle übernehmen. Das Mandat würde die Überwachung der Einhaltung der Antidiskriminierungsvorschriften und die Förderung der Gleichbehandlung, die Verhinderung von Verstößen gegen das Recht, nicht diskriminiert zu werden, und den Schutz der Rechte von Diskriminierungsopfern umfassen.

➤ **Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung der einschlägigen Rechtsdokumente der Vereinten Nationen und des Europarats zur Förderung der Gleichstellung und zur Bekämpfung von Diskriminierung in nationales Recht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen und der ständigen Empfehlungen des Europarats zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen; Konsolidierung der Maßnahmen zur Gewährleistung der sozioökonomischen Inklusion von Vertriebenen**

Armenien ist vollwertige Vertragspartei der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 und des dazugehörigen Protokolls von 1967, des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961. Durch diese Instrumente ist Armenien rechtlich verpflichtet, Rechte wie den Zugang zu Arbeit, Wohnraum, Bildung, Sozialhilfe und Ausweisdokumenten für Vertriebene und Staatenlose zu gewährleisten. Der Entwurf des Gesetzes über Staatenlose wird derzeit fertiggestellt. Mit diesem Gesetz werden das Verfahren zur Feststellung des Staatenlosenstatus in Armenien und das Ausweisungsverfahren geregelt sowie Dokumentationsfragen im Einklang mit den von Armenien ratifizierten internationalen Verträgen behandelt. Der Gesetzentwurf garantiert die Rechte, Freiheiten und Pflichten Staatenloser im Einklang mit den Übereinkommen der Vereinten Nationen. Während des gesamten im Entwurf festgelegten Verfahrens werden die Grundsätze des Kindeswohls, der Nichtdiskriminierung, der Achtung der Grundrechte und der Einhaltung internationaler Normen ausdrücklich gewahrt.

Die armenische Regierung hat einen Gesetzentwurf über nationale Minderheiten ausgearbeitet, der noch vom Parlament verabschiedet werden muss. Ziel ist es, den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten zu gewährleisten und die Integration dieser Minderheiten im Einklang mit internationalen Normen zu fördern. Mit dem Gesetzentwurf sollen die armenischen Rechtsvorschriften an das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen angeglichen werden. Entsprechend den Empfehlungen in einer gemeinsamen Stellungnahme des Europarats und der Venedig-Kommission aus dem Jahr 2024 wurde der Entwurf umfassenden öffentlichen Konsultationen unterzogen. Der Gesetzentwurf garantiert den nationalen Minderheiten das Recht, ihre Traditionen, Sprache und Kultur zu bewahren und weiterzuentwickeln. In dem Entwurf wird die Bedeutung des interkulturellen Dialogs und des freien Gebrauchs von Minderheitensprachen in der öffentlichen Bildung betont. Außerdem werden die Zuständigkeiten staatlicher und lokaler Selbstverwaltungsorgane in Bezug auf nationale Minderheiten festgelegt, einschließlich der Verpflichtung, ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen zu erleichtern.

Armenien hat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Das Land hat Fortschritte bei der Angleichung seiner nationalen Rechtsvorschriften und politischen Strategien an die Anforderungen des Übereinkommens erzielt.

Die rechtlichen und institutionellen Rahmen für den Schutz von Kindern in Armenien wurden schrittweise verbessert. Mit dem im Oktober 2025 angenommenen Gesetz über die Rechte des Kindes

und das Kinderschutzsystem werden rechtliche Definitionen von Kindesmissbrauch, Mobbing, Ausbeutung und Vernachlässigung eingeführt und soll ein umfassender Rahmen für den Schutz der Rechte des Kindes geschaffen werden. Parallel dazu wird mit dem Entwurf des Programms zum Schutz der Rechte des Kindes für den Zeitraum 2024-2029 (der noch von der Regierung gebilligt werden muss) und der (im Oktober 2024 gebilligten) Demografiestrategie für den Zeitraum 2024-2040 der Anwendungsbereich der Kinderschutzpolitik auf alle Kinder ausgeweitet und über den früheren, stärker eingeschränkten Schwerpunkt auf schutzbedürftige Kinder hinaus erweitert. Bei den vorgeschlagenen Reformen wird der Betreuung in der Familie und in Pflegefamilien Vorrang vor der Unterbringung in Heimen eingeräumt, werden Kinder, die als Zeugen häuslicher Gewalt auftreten, als Opfer anerkannt und wird der Arbeitsschutz für Kinder verbessert.

Der Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern wurde nach der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch Armenien im Jahr 2020 weiter gestärkt. So wurde eine klarere Rechtsgrundlage für die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern geschaffen. Weitere Fortschritte würden die Annahme einer Strategie zur Verhütung und Bekämpfung des Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie die Schaffung zugänglicher, vertraulicher und kindgerechter Meldemechanismen erfordern, damit Kinder Gewalt und Missbrauch gefahrlos melden können.

Nach der ersten Soforthilfe haben die Behörden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die über 115 000 vertriebenen Karabach-Armenier langfristig zu integrieren. Den Vertriebenen wurde vorübergehender Schutzstatus gewährt, und sie haben staatliche Unterstützungsprogramme in Anspruch genommen. Diese Programme umfassten Bargeldhilfen, Zuschüsse für Miete und Versorgungsleistungen, Unterstützung beim Erwerb von Wohnraum sowie den kostenlosen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialen Dienstleistungen. Das Miet- und Versorgungsleistungsprogramm bot allen vertriebenen Karabach-Armeniern bis Juni 2025 eine universelle Abdeckung und wurde danach durch gezielte Hilfe ersetzt. Mehr als 16 000 vertriebene Kinder wurden an armenischen Schulen angemeldet. Die Behörden haben durch Sensibilisierungskampagnen und beschleunigte Staatsbürgerschaftsverfahren auch den Erwerb der armenischen Staatsbürgerschaft für Karabach-Armenier gefördert. Trotz dieser Bemühungen stellt die langfristige Integration der betroffenen Bevölkerung nach wie vor eine große Herausforderung dar.

- **Schaffung fairer und transparenter Bedingungen für den Erwerb der armenischen Staatsbürgerschaft, mit denen auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erleichterung der Einbürgerung in Armenien und der doppelten Staatsbürgerschaft angegangen werden und das Risiko des Missbrauchs der möglichen künftigen Regelung für visumfreies Reisen gemindert wird; Abstandnahme von der Ausarbeitung einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren**

Mit den jüngsten Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes, die am 1. Januar 2026 in Kraft traten, wurden bestimmte Schritte des Verfahrens zum Erwerb der Staatsbürgerschaft digitalisiert; die Anspruchskriterien blieben dabei unverändert. Die armenische Regierung plant, in diesem Jahr eine Strategie für Migration und Staatsbürgerschaft anzunehmen.

Die bestehenden Bedingungen für den Erwerb der armenischen Staatsbürgerschaft beruhen darauf, inwieweit der Antragsteller in die armenische Gesellschaft integriert ist, und umfassen Anforderungen in Bezug auf Wohnsitz, Sprachkenntnisse und allgemeine Kenntnisse. Diese Bedingungen gelten nicht für ethnische Armenier; diese kommen in den Genuss eines vereinfachten Einbürgerungsverfahrens.

Nach dem geltenden Staatsbürgerschaftsgesetz gelten für ethnische Armenier, Ehepartner armenischer Staatsangehöriger und Eltern oder Kinder armenischer Staatsangehöriger Ausnahmen von dem Erfordernis eines dreijährigen Aufenthalts. Die Staatsbürgerschaft kann bei Wiedereinbürgerungen oder Rückführungen in großem Umfang auch kollektiv gewährt werden. Während in dem Gesetz die doppelte Staatsbürgerschaft ursprünglich untersagt war, wurde mit späteren Änderungen eine begrenzte

Akzeptanz der doppelten Staatsbürgerschaft eingeführt, insbesondere für Armenier mit Wohnsitz im Ausland.

Der bestehende Rechtsrahmen enthält klar definierte Kriterien für die Einbürgerung, die Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen für abgelehnte Anträge sowie Garantien für Staatenlose und die Rechte von Kindern. In dem Gesetz wird jedoch in Ausnahmefällen ein zu weiter Ermessensspielraum eingeräumt, es mangelt an Verfahrenstransparenz, und das Gesetz enthält Unklarheiten in Bezug auf die doppelte Staatsbürgerschaft, die sich aus Unstimmigkeiten zwischen älteren Rechtsvorschriften und der neueren Praxis ergeben.

Die armenischen Behörden überprüfen auch die Rechtsvorschriften für die Erlangung eines Aufenthaltstitels im Gegenzug für Investitionen. Der derzeitige Rechtsrahmen ermöglicht ethnischen Armeniern und Ausländern, die in Armenien wirtschaftliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, eine besondere Aufenthaltserlaubnis für zehn Jahre. Armenien beabsichtigt nicht, eine Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren einzuführen.

- **Ausarbeitung und Annahme einer nationalen Strategie und eines Aktionsplans für Menschenrechte unter aktiver Berücksichtigung von Empfehlungen und Normen von Gremien der Vereinten Nationen, dem BDIMR der OSZE, dem Europarat und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz sowie anderen internationalen Menschenrechtsgremien, insbesondere in Bezug auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Minderheitenrechte, den Schutz personenbezogener Daten, den wirksamen Zugang zur Justiz und die Religionsfreiheit**

Die nationale Strategie Armeniens für den Schutz der Menschenrechte und der dazugehörige Aktionsplan für den Zeitraum 2023-2025 liefen Ende letzten Jahres aus. Die Strategie und der Aktionsplan deckten ein breites Spektrum von Bereichen ab, darunter Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Religionsfreiheit, Zugang zur Justiz, Verhütung von Folter und das Recht auf Gesundheit. Sie stützten sich weitgehend auf Empfehlungen internationaler Gremien wie des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, des Europarats und der OSZE. Anstatt eine neue separate Menschenrechtsstrategie auszuarbeiten, beabsichtigen die Behörden, diesen Bereich als eine Säule in eine umfassendere nationale Strategie für die Reform des Justizsektors aufzunehmen, die im zweiten Halbjahr 2026 angenommen werden soll.

Armenien hat im April 2025 eine Strategie zur Umsetzung der Geschlechtergleichstellungspolitik für den Zeitraum 2025-2028 angenommen. Die Strategie steht im Einklang mit internationalen Normen, einschließlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Aktionsplattform von Beijing, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Istanbul. Mit der Strategie sollen gleiche Rechte und Chancen für Frauen und Männer in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch ein faktengestütztes und partizipatives Vorgehen gewährleistet werden. Im Mai 2025 nahm Armenien den dritten nationalen Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit für den Zeitraum 2025-2027 an, der im Einklang mit der Resolution 1 325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde.

Um den Zugang zur Justiz zu verbessern, haben die armenischen Behörden eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, mit denen die Zahl der Gerichtsverfahren verringert werden soll. Zu diesen Maßnahmen gehören Gesetzesänderungen, die die Übertragung bestimmter Fälle an Rechtsanwälte oder Mediatoren ermöglichen, sowie eine Erhöhung sowohl der Zahl der Richter als auch der Richterentlohnung, um die Fallbearbeitung zu beschleunigen. Im Rahmen der Justiz- und Rechtsreformen wurde ein einheitliches elektronisches Justizsystem eingeführt, wodurch der Rückstau bei Zivilverfahren erheblich verringert wurde. Das 2023 eingerichtete armenische Zentrum für Schieds- und Mediationsverfahren fördert alternative Streitbeilegungsmechanismen, und für ausgewählte Kategorien familienrechtlicher Fälle wurde eine obligatorische Mediation eingeführt.

Obwohl alternative Maßnahmen häufiger angewandt werden, gibt die umfangreiche Anwendung der

Untersuchungshaft nach wie vor Anlass zur Sorge. Im Oktober 2025 waren 50,8 % der in Strafvollzugsanstalten festgehaltenen Personen Untersuchungshäftlinge. Dies ist auch eine Hauptursache für die Überbelegung von Strafvollzugsanstalten. Im Einklang mit einem Urteil des Verfassungsgerichts sind die Gerichte nun verpflichtet, nach einer bestimmten Frist die Bemühungen der Ermittlungsbehörden zu bewerten, eine ungerechtfertigte Verlängerung der Untersuchungshaft zu verhindern. In Strafverfahren wurde die Rolle von Psychologen gestärkt, und ihre Teilnahme ist nun in Fällen, an denen Minderjährige oder Menschen mit Behinderungen beteiligt sind, obligatorisch. Die Videoaufzeichnung von Vernehmungen ist nun ebenfalls obligatorisch, unterstützt durch den Einsatz von am Körper der Ermittler getragenen Kameras.

Armenien durchlief im Mai 2025 den vierten Zyklus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung. Die Regierung unterstützte die meisten der 265 eingegangenen Empfehlungen, und nahm 16 Empfehlungen nur zur Kenntnis (d. h. sie unterstützte sie nicht). Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz empfahl in ihrem Bericht 2023, dass die armenischen Behörden Maßnahmen in einer Reihe von Bereichen ergreifen, darunter die Unterstützung von Sensibilisierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsverteidiger und einschlägigen Vertretern der Zivilgesellschaft für die Bedeutung von Vielfalt und Toleranz in der Gesellschaft, um Hetze, hassmotivierte Gewalt und alle Formen von Diskriminierung zu verhindern und zu bekämpfen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen wird empfohlen, dass die armenischen Behörden in Bezug auf die Zielvorgaben des vierten Themenblocks im Bereich **Außenbeziehungen und Grundrechte** (erste Phase) die folgenden Maßnahmen durchführen:

- *Sicherstellung, dass Menschen mit körperlichen, psychosozialen oder geistigen Behinderungen uneingeschränkten Zugang zum System für die Ausstellung von Reise- und Ausweisdokumenten haben;*
- *Verabschiedung des Gesetzes zur Verhinderung von und zum Schutz vor Diskriminierung im Einklang mit internationalen und europäischen Normen und den Empfehlungen des Europarats;*
- *Bereitstellung für die künftige Gleichstellungsstelle, die im Rahmen des Antidiskriminierungsgesetzes eingerichtet werden soll, von ausreichenden und nachhaltigen finanziellen und personellen Ressourcen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, auch für Ermittlungs-, Überwachungs- und Prozessführungsaufgaben;*
- *Verabschiedung des Gesetzes über nationale Minderheiten, mit dem das Recht nationaler Minderheiten auf Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Traditionen, Sprachen und Kultur gewährleistet wird, wobei ein besonderer Schwerpunkt sowohl auf der freien Verwendung von Minderheitensprachen in der öffentlichen Bildung als auch auf der sinnvollen Beteiligung von Vertretern nationaler Minderheiten an Entscheidungsprozessen auf nationaler und lokaler Ebene liegen sollte;*
- *vollständige Angleichung des Rechtsrahmens Armeniens an die Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie Sicherstellung der Annahme und Umsetzung der erforderlichen rechtlichen, institutionellen und politischen Maßnahmen, einschließlich Opferschutzmechanismen, Kapazitätsaufbau für einschlägige Fachkräfte und nachhaltiger Sensibilisierungsmaßnahmen;*
- *Umsetzung des im Oktober 2025 angenommenen Gesetzes über die Rechte des Kindes und das Kinderschutzsystem und Annahme des umfassenden Programms zum Schutz der Rechte des Kindes für den Zeitraum 2024-2029, um sicherzustellen, dass alle Kinder, einschließlich Kinder mit Behinderungen und Kinder in alternativer Betreuung, im Einklang mit internationalen Normen, einschließlich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern von 1996, vor allen Formen von Gewalt, einschließlich des Menschenhandels, geschützt werden;*
- *Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,*

um die Verfügbarkeit einer altersgerechten, zugänglichen, vertraulichen und kindgerechten Justiz und entsprechender Meldemechanismen sowie die Unterstützung von Opfern und Zeugen im Kindesalter sicherzustellen;

- *Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes, um offene Fragen im Zusammenhang mit der Einbürgerung und der doppelten Staatsbürgerschaft ethnischer Armenier anzugehen, wobei die Einführung klarer Garantien sicherzustellen ist, um möglichen Missbrauch im Zusammenhang mit einer künftigen EU-Regelung für visumfreies Reisen zu verhindern;*
- *Unterlassung der Einführung einer Staatsbürgerschaftsregelung für Investoren und Sicherstellung, dass eine Aufenthaltsregelung für Investoren keinen unangemessenen Weg zur Staatsbürgerschaft darstellt;*
- *Durchführung einer umfassenden Folgenabschätzung der Umsetzung der Menschenrechtsschutzstrategie 2023-2025 und zeitnahe Ausarbeitung und Annahme einer inklusiv gestalteten Nachfolgestrategie.*

8. Gesamtbeurteilung und weiteres Vorgehen

Im Einklang mit der festgelegten Methodik hat die Kommission die Umsetzung des Aktionsplans zur Visaliberalisierung durch Armenien auf der Grundlage der von den armenischen Behörden bereitgestellten Informationen und einschlägigen legislativen und politischen Dokumenten bewertet. Die Aktenprüfung wurde durch eine Vor-Ort-Bewertung ergänzt, die von den Kommissionsdienststellen und dem Europäischen Auswärtigen Dienst mit Unterstützung von Sachverständigen aus den EU-Mitgliedstaaten, Frontex und der EU-Delegation in Armenien durchgeführt wurde.

Die Kommission überwacht die Fortschritte Armeniens auch im Rahmen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses EU-Armenien, des Gemischten Rückübernahmeausschusses EU-Armenien, des Unterausschusses EU-Armenien für Recht, Freiheit und Sicherheit sowie des Menschenrechtsdialogs. Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der EU und Armenien sind in all diesen Rahmen weit fortgeschritten.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass Armenien angesichts des Umstands, dass der Aktionsplan zur Visaliberalisierung den armenischen Behörden erst im November 2025 offiziell übergeben wurde, gute Fortschritte bei der Umsetzung der relevanten Zielvorgaben für die erste Phase des Aktionsplans (legislativer und politischer Rahmen) erzielt hat. Die ersten Zielvorgaben im Rahmen des ersten Themenblocks (Dokumentensicherheit, einschließlich Biometrik) und zum Teil im Rahmen des zweiten Themenblocks (Migrationsmanagement) befinden sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium der Erfüllung. Armenien kommt auch bei der Umsetzung der ersten Zielvorgaben im Zusammenhang mit den weiteren im zweiten Themenblock erfassten Politikbereichen (integriertes Grenzmanagement, Asyl) sowie mit dem dritten Themenblock (öffentliche Ordnung und Sicherheit) und dem vierten Themenblock (Außenbeziehungen und Grundrechte) des Aktionsplans gut voran.

Die Ergebnisse dieses ersten Fortschrittsberichts der Kommission werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Diese Ergebnisse werden von der Kommission auch auf der nächsten Tagung hoher Beamter vorgestellt und mit den armenischen Behörden erörtert. Die Kommission wird Armenien weiterhin bei der Umsetzung des Aktionsplans unterstützen, unter anderem durch gezielte technische und finanzielle Hilfe aus dem Resilienz- und Wachstumsplan für Armenien, der derzeit durchgeführt wird. Die Kommission wird die Erfüllung aller Zielvorgaben im Rahmen der vier Themenblöcke des Aktionsplans mit Unterstützung von Sachverständigen aus den EU-Mitgliedstaaten aktiv überwachen. Im kommenden Zeitraum werden weitere Evaluierungsmissionen der EU in Armenien organisiert, um die Fortschritte der armenischen Behörden bei der Erfüllung aller Zielvorgaben der ersten Phase zu bewerten. Die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen sollten den armenischen Behörden als Richtschnur für die Schließung der festgestellten Lücken dienen. Diese Überwachung wird in künftige Berichte der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte Armeniens

bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Visaliberalisierung einfließen.